Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2573**

15. Wahlperiode 02. 03. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

A. Problem und Ziel

Schwarzarbeit hat in Deutschland ein alarmierendes Niveau erreicht. Sie schädigt gesetzestreue Unternehmer sowie Arbeitnehmer und verursacht enorme Einnahmeausfälle bei den Sozialkassen und dem Fiskus. Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt, sondern handfeste Wirtschaftskriminalität, die dem Gemeinwesen schweren Schaden zufügt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergänzen deshalb ihre Modernisierungsstrategie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Beschäftigung (u. a. Reform der sozialen Sicherungssysteme, Steuersenkungen, Modernisierung der Arbeitsmärkte u. a. mit den Regelungen zur Ich-AG und zu Mini-Jobs) durch weitere Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit diesem Maßnahmen- und Gesetzespaket. Der Ansatz des Pakets ist mehrschichtig: Er zielt darauf ab, ein neues Unrechtsbewusstsein gegenüber der Schwarzarbeit zu schaffen und durch Hilfestellungen für die Bürgerinnen und Bürger rechtmäßiges Verhalten zu fördern. Dies wird verknüpft mit der Schaffung leistungsfähiger Strukturen im Zoll zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Schwarzarbeit.

Die Verfolgung von Schwarzarbeit und der damit einhergehenden Steuerhinterziehung soll auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Unter anderem sollen die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung weitestgehend in einem Stammgesetz zusammengefasst werden. Dabei sollen die vielfältigen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit erstmalig definiert, die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung gebündelt und erweitert und Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Durch diese Maßnahmen werden die negativen Auswirkungen der Schwarzarbeit und damit die Notwendigkeit, Schwarzarbeit im Interesse aller ehrlichen Steuer- und Beitragszahler zu verringern, in stärkerem Maße als bisher deutlich gemacht. Die Maßnahmen werden präventiv dazu beitragen, dass ein neues Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung entsteht und dadurch die gesellschaftliche Akzeptanz der Schwarzarbeit deutlich sinkt.

B. Lösung

Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Änderungen in mehreren Gesetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist Bestandteil des Haushaltsstabilisierungskonzepts 2004. Mit dem Gesetz und weiteren administrativen Maßnahmen sollen ab 2004 Mehreinnahmen von 1 Mrd. Euro jährlich für den Bund erzielt werden. Es soll neben einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit mit präventivem Charakter dazu beitragen, ein neues Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu den verschiedenen Formen der Schwarzarbeit zu wecken und damit die Steuerehrlichkeit zu erhöhen. Darüber hinaus werden auch Länder und Kommunen vom Steuermehraufkommen profitieren.

2. Vollzugsaufwand

Die in anderen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung werden mit dem Gesetzentwurf zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Behörden der Zollverwaltung mit erweiterten Befugnissen ausgestattet, um die Verfolgung effektiver wahrnehmen zu können. Außerdem erhält die Zollverwaltung zusätzliche Aufgaben aus der Steuerkontrolle. Diese zusätzlichen Befugnisse und Aufgaben werden zu einem höheren Verwaltungsaufwand des Bundes in nicht genau bezifferbarer Höhe führen. Dem stehen jedoch die zu erwartenden höheren Steuereinnahmen des Bundes und der Länder gegenüber, die den Verwaltungsaufwand voraussichtlich um ein Vielfaches überkompensieren.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zweck

§ 1
Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Abschnitt 2

Prüfungen

§ 2
Prüfungsaufgaben

(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ob

1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
2. Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nachgekommen sind, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 geregelten Mitteilungspflicht erforderlich ist,
3. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
4. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
5. Ausländer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und
6. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den Trägern der Sozialhilfe,
7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
8. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall bei Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 5 und
11. den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Aufgaben dieser Behörden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Verwaltungskosten der unterstützenden Behörden werden nicht erstattet.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch obliegen den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

§ 3
Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und

Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei

1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei einem Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Geschäftsräume und Grundstücke des Dritten nur während seiner Geschäftszeit betreten werden dürfen. Außerhalb der Geschäftszeit des Dritten sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen nur mit seiner Einwilligung befugt, Geschäftsräume und Grundstücke zu betreten.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen.

(4) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(5) Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen.

§ 4
Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht in die Rechnungen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. Werden die Dokumente einbehalten, erhält der betroffene Ausländer eine Bescheinigung, welche die einbehaltenen Dokumente und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente weitergeleitet werden. Der Ausländer ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(2) In Fällen des § 4 Abs. 3 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Auftraggeber den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6
Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Ausländergesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
7. die Handwerks- oder Gewerbeordnung.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

§ 7
Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit nach § 1, ist derjenige, der die Chiffreanzeige veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.

Abschnitt 3
Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 8
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. a) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Tatsache, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,
   b) entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
   c) entgegen § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet

   und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder
2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
   a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
   b) § 5 Abs. 2 Satz 1

   eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

§ 9
Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen

Wer eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach einem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht, indem er Ausländer, die eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 11
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht, indem er gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, beschäftigt oder
2. eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abschnitt 4

Ermittlungen

§ 12
Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden nach § 2 Abs. 3, wenn die Handlung im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch begangen worden ist,
2. in den übrigen Fällen des § 8 Abs. 1 die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

§ 13
Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten insbesondere mit den in § 2 Abs. 2 genannten unterstützenden Stellen zusammen.

(2) Ergeben sich für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11 genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. § 31a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 14
Ermittlungsbefugnisse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamten sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und

3. dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

(2) Ergibt sich bei einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit, die unmittelbar mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängt, hat die Zollverwaltung die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 402 Abs. 1 der Abgabenordnung; diese Befugnisse können auch von Angestellten wahrgenommen werden, die die in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Nach Durchführung der unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Sache an die zuständige Landesfinanzbehörde zur Durchführung des Besteuerungs- und abschließenden Steuerstrafverfahrens oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahrens abzugeben.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 15
Allgemeines

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

§ 16
Zentrale Datenbank

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes führt der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank.

(2) In der zentralen Datenbank sind folgende Daten zu speichern, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 2) oder von illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 20 und 26 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 und 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und Abs. 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, §§ 10 und 11) ergeben:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, bei Unternehmen Name und Sitz der Person, bei der Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung bestehen,
2. die Stelle der Zollverwaltung, die die Überprüfung durchgeführt hat, und das Aktenzeichen,
3. die Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung,
4. der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens durch die Behörden der Zollverwaltung, im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 1 auch der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

(3) Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Ermittlung und Ahndung von Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung verwendet werden.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln die in Absatz 2 genannten Daten dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung zu dem in Absatz 3 genannten Zweck.

§ 17
Auskunft an Behörden der Zollverwaltung und an Staatsanwaltschaften

(1) Auskunft aus der zentralen Datenbank wird auf Ersuchen erteilt

1. den Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
2. den Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung.

Soweit durch eine Auskunft die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Auskunft erteilt werden darf. Die Auskunft oder ihre Verweigerung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt hat.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Fall einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Es gilt § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 18
Auskunft an die betroffene Person

Für die Auskunft an die betroffene Person gilt § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auskunft bedarf des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem Strafverfahren geführt hat.

§ 19
Löschung

(1) Daten in der zentralen Datenbank sind spätestens zu löschen

1. wenn seit dem Abschluss der letzten von den Behörden der Zollverwaltung vorgenommenen Verfahrenshandlung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein Bußgeldver-

fahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde,

2. sofern ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Einleitung oder der Abgabe.

(2) Wird den Behörden der Zollverwaltung bekannt, dass eine Person, über die Daten nach § 16 Abs. 2 gespeichert wurden, wegen der betreffenden Tat rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist, teilen sie dies dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit. Die betroffenen Daten sind zwei Jahre nach der Erledigung des Strafverfahrens zu löschen.

(3) § 84 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 21
Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 3 oder 5 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

§ 22
Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz.

§ 23
Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Artikel 2
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 266a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

   1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
   2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

   und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

   (3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
3. In den neuen Absätzen 5 und 7 werden jeweils die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum Siebten Kapitel Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „Dritter Abschnitt

   §§ 304–308 (weggefallen)“.

   b) Die Angaben zum Zwölften Kapitel werden wie folgt geändert:

   aa) In der Überschrift werden die Wörter „Straf- und“ gestrichen.

   bb) Im Ersten Abschnitt wird die Angabe „§ 405 Zuständigkeit und Vollstreckung“ durch die Angabe „§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung“ ersetzt.

   cc) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „Zweiter Abschnitt

   § 406 (weggefallen)

   § 407 (weggefallen)“.

2. § 216 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. In § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

4. Die Angabe zum Siebten Kapitel Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „Dritter Abschnitt (weggefallen)“.

5. Die §§ 304 bis 306 und 308 werden aufgehoben.

6. § 319 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.“

7. § 336a Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

8. § 404 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung „2.“ aufgehoben.

   b) In Absatz 2 werden die Nummern 17 und 18 aufgehoben und Nummer 24 wie folgt gefasst:

   „24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,“.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“

9. § 405 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 405
   Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

   1. des § 404 Abs. 1 die Behörden der Zollverwaltung,

   2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur für Arbeit,

   3. des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung und die Behörden nach § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes jeweils für ihren Geschäftsbereich,

   4. des § 404 Abs. 2 Nr. 26 die Behörden der Zollverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden nach § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

   c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

   d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 16, 19 und 20. Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

10. Im Zwölften Kapitel wird der Zweite Abschnitt aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches" wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.
2. Die Angabe „, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches" und die Angabe „, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt," werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Sechster Abschnitt (weggefallen)".

   b) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:

      „§ 107 (weggefallen)".

   c) Die Angabe zu § 113 wird wie folgt gefasst:

      „§ 113 (weggefallen)".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
   c) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „die in den Absätzen 1 und 2" durch die Angabe „die in Absatz 1" ersetzt.
3. § 28l Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Das Komma am Ende der Nummer 4 wird durch das Wort „und" ersetzt.
   b) Die Nummer 5 wird aufgehoben.
   c) Die Nummer 6 wird Nummer 5.
   d) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „5" durch die Angabe „4" ersetzt.
4. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches" durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.
5. § 107 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 304 des Dritten Buches" durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.
   b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 305 bis 308 des Dritten Buches" durch die Angabe „§§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.
6. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.
7. § 111 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Nummern 5 bis 6a werden aufgehoben.
      bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches" durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.
      cc) Nummer 7 wird aufgehoben.
      dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „In den Fällen der Nummer 2a findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung."
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2b" wird die Angabe „und Nr. 3" eingefügt.
      bb) Die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5a bis 6a mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro," wird gestrichen.
      cc) Die Angabe „und 7" wird gestrichen.
8. § 112 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und 5" gestrichen.
      bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
      cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5a bis 5c" gestrichen.
      dd) In Nummer 4a wird die Angabe „5a bis 5c" gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4" durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 und 4" ersetzt.
9. § 113 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 150 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
   b) Die Angabe „§ 107 des Vierten Buches oder“ wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

      „(1a) Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, erstatten den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird vermutet, wenn die Unternehmer die Personen, bei denen die Versicherungsfälle eingetreten sind, nicht nach § 28a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle angemeldet hatten.“
   b) In Absatz 2 wird das Wort „Schädigers“ durch das Wort „Schuldners“ ersetzt.
2. Dem § 209 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 67e Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „§ 304 des Dritten Buches oder nach § 28p“ wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches“ ersetzt.
   b) Die Angabe „oder § 107 des Vierten Buches“ wird gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sind für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die gemäß § 2 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden und im Übrigen die Behörden der Zollverwaltung zuständig.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie § 336a Abs. 1 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ und die Angabe „§ 306 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
      bb) Nach dem Wort „haben“ werden ein Semikolon sowie die Angabe „§§ 16 bis 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes finden Anwendung“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      bb) Nummer 3 wird durch folgende neue Nummern 3 bis 9 ersetzt:

         „3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

         4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

6. entgegen § 2 Abs. 2a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,

7. entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,

8. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zuleitet oder

9. entgegen § 3 Abs. 3 eine Versicherung nicht beifügt."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Wörter „in den übrigen Fällen" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Behörden" die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich" angefügt.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, 406 und 407" durch die Angabe „§ 404 Abs. 2" ersetzt.

2. In § 149 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe „§§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.

3. § 150a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

   „b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes."

   b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch […] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Dritten Buch Sozialgesetzbuch" die Wörter „sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz" eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

   1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen,

   2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

   Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden."

   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

   bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

   cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

   „9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers."

2. Dem § 14b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er

   1. nicht Unternehmer ist oder

   2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.“

3. § 26a wird wie folgt gefasst:

   „§ 26a
   Bußgeldvorschriften

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   1. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,

   2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,

   3. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 5 eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,

   4. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

   5. entgegen § 18a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Abs. 7 eine zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt oder

   6. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 13

Änderung des Ausländergesetzes

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1356), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

   „§ 13
   Auskünfte und Prüfung

   Die §§ 315 und 319 des Dritten Buches und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt unberührt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 5 durch folgende neue Nummern 2 bis 4 ersetzt:

      „2. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 5 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

      3. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Einsicht oder Zutritt nicht gewährt oder

      4. entgegen § 13 Satz 1 in Verbindung mit § 319 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

Artikel 15

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

§ 10 Abs. 1 Nr. 17 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Arbeits- und“ werden gestrichen.

2. Die Angabe „§ 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

gegen die §§ 10 oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,“.

Artikel 17

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 18

Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung

Die Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706), zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „dem Sozialversicherungsausweis“ durch die Wörter „der Mitteilung über die Versicherungsnummer“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 werden die Wörter „des Sozialversicherungsausweises“ durch die Wörter „der Mitteilung über die Versicherungsnummer“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Wintergeld-Verordnung

In § 1 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird vor dem Wort „Wintergeld“ die Angabe „bis zum 29. Februar 2004“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Winterbau-Umlageverordnung

Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Dem Arbeitgeber werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. Die Erstattung der Umlagebeträge ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen.“
2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 3 Abs. 1a sind die Agenturen für Arbeit, die für die Umlageerhebung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zuständig sind.“

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird die Nummer 9 aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 110 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündigung des Telekommunikationsgesetzes], wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke“.

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50e wie folgt gefasst:

   „§ 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten“.
2. § 50e wird wie folgt gefasst:

„§ 50e

Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 40a Abs. 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 51a, und § 40a Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt. Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.“

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787), außer Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Nr. 8 Buchstabe a und b, Nr. 9, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 2, Artikel 18 und 19 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 2. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Schwarzarbeit hat in Deutschland ein alarmierendes Niveau erreicht. Sie schädigt gesetzestreue Unternehmer sowie Arbeitnehmer und verursacht enorme Einnahmeausfälle bei Sozialkassen und Fiskus. Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt, sondern schwerwiegende Wirtschaftskriminalität, die dem Gemeinwesen hohen Schaden zufügt.

Mit einem umfassenden Maßnahmen- und Gesetzgebungspaket soll die Schwarzarbeit verschärft bekämpft werden. Der Ansatz des Entwurfs ist mehrschichtig. Er zielt darauf ab, ein neues Unrechtsbewusstsein gegenüber der Schwarzarbeit zu schaffen und rechtmäßiges Verhalten zu fördern. Dies wird verknüpft mit einer Erhöhung des Verfolgungsdrucks.

Mit dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung werden erstmalig die Kontrollregelungen aus den verschiedenen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches, inhaltlich zusammengeführt und wesentlich ergänzt. Kern der Neuregelungen ist die grundlegende Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Schwarzarbeit wird erstmalig dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst definiert. Maßgeblich sind die fiskalischen Gesichtspunkte, d. h. Schwarzarbeit liegt vor bei Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach Steuerrecht und Sozialgesetzbuch. Die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der zuständigen Behörden werden erweitert und es werden über die bisherigen spezialgesetzlichen Regelungen hinaus Strafbarkeitslücken geschlossen, um den Unrechtsgehalt von Schwarzarbeit zu verdeutlichen.

Vorrangiges Ziel im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit bleibt nach wie vor der gewerbliche Bereich. Die Zollverwaltung wird sich bei ihren Prüfungen und Ermittlungen deshalb auch künftig an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Unternehmen große Teile ihres Personals außerhalb eines legalen Arbeitsverhältnisses und unter Verletzung zahlreicher Rechtsnormen beschäftigen und den Wettbewerb grob verzerren.

Im privaten Bereich setzt die Bekämpfung von Schwarzarbeit vorrangig bei der Schaffung von attraktiven und einfachen Möglichkeiten an, sich legal zu verhalten. Hier muss über die Stärkung des Unrechtsbewusstseins und über entsprechende Informationsangebote und Hilfestellungen die Legalisierung dieser Tätigkeiten erreicht werden. Bereits das bestehende Angebot eines Mini-Jobs in Privathaushalten mit seiner pauschalen Steuer- und Beitragspflicht ist ein sehr attraktives Angebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowohl im Hinblick auf Sozialversicherungs- als auch auf Steuerpflichten. Die bestehenden Möglichkeiten, Haushaltshilfen bei der Mini-Job-Zentrale anzumelden, sind einfach und kostengünstig. Damit kann die weitere Legalisierung im Privatbereich erreicht werden.

Schwarzarbeit geht sehr oft einher mit Steuerhinterziehung. Alle Kräfte müssen gebündelt werden, um dieser Form der Wirtschaftskriminalität entgegenzuwirken. Die Zuständigkeiten der Länder werden gewahrt. Darüber hinaus werden aber gesetzliche Regelungen geschaffen, die die Zusammenarbeit zwischen der Bundeszollverwaltung und den Länderfinanzverwaltungen effektiver gestalten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und für die Vorschriften zur Straf- und Bußgeldbewehrung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Bundesgesetzliche Regelungen für den Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit werden über die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen hinaus weitere bundeseinheitliche Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse festgelegt. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern hätten zur Folge, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb des Bundesgebiets unterschiedlich erfolgen würde. Dies würde zu unterschiedlichen Standortbedingungen für die Wirtschaftsunternehmen in den einzelnen Bundesländern und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Einheit des Wirtschaftsgefüges innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wäre damit gefährdet. Der Erlass eines Bundesgesetzes liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse, weil unterschiedliche landesrechtliche Regelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Der notwendige Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit gesetzestreu kalkulierender Unternehmer ist nur bei bundeseinheitlichen Regelungen gewährleistet.

Bundesgesetzliche Regelungen zur Straf- und Bußgeldbewehrung im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sind darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde zu einer Rechtszersplitterung führen, weil gleichartige Rechtsverstöße je nach Bundesland unterschiedlich geahndet werden könnten. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass einzelne Bundesländer bestimmte oder sämtliche Rechtsverstöße in diesem Bereich straf- bzw. nebenstrafrechtlich nicht verfolgen. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 enthält eine allgemeine Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zu § 1 Abs. 2 (Vorbemerkung)

Bisher ist der Begriff der Schwarzarbeit nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Mit diesem Gesetz werden die verschiedenen Fallgestaltungen der Schwarzarbeit erstmalig dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst definiert. Die klare Beschreibung des Schwarzarbeitsbegriffs soll mit dazu beitragen, das Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu stärken und damit präventiv der Schwarzarbeit entgegenzuwirken.

Die Definition stützt sich auf die im Sozialgesetzbuch und Steuerrecht vorgesehenen Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten. Die Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass in der Folge regelmäßig Sozialversicherungsbeiträge und Steuern nicht in gesetzlicher Höhe abgeführt werden bzw. Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden.

Von dem Begriff der Schwarzarbeit nicht erfasst werden die im bisherigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als Ordnungswidrigkeiten erfassten Fälle der handwerksrechtlichen Eintragungs- und gewerberechtlichen Anzeigepflichtverletzungen. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Handwerksausübung ohne Eintragung in die Handwerksrolle sowie die bloßen gewerberechtlichen Pflichtverletzungen nicht als Schwarzarbeit verstanden. Durch die Änderung wird eine Gleichsetzung von Unternehmen, die ihre Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß zahlen, mit Schwarzarbeitern vermieden. Gleichzeitig werden teure Doppelzuständigkeiten auf Seiten der Verwaltung abgebaut, die durch die Verfolgung als Schwarzarbeit neben der bußgeldrechtlichen Erfassung im Handwerks- und Gewerberecht entstanden sind.

Es entsteht weder eine Lücke bei der Verfolgung noch bei der Sanktion unerlaubter Handwerks- und Gewerbeausübung. Unerlaubte Handwerks- und Gewerbeausübung ist weiterhin durch die Handwerks- und Gewerbeordnung bußgeldbewehrt. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz greift im Falle unerlaubter Handwerks- und Gewerbeausübung zusätzlich, wenn keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden. In diesem Fall kommt es auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, die hohe Bußgeldbewehrungen rechtfertigen.

In allen übrigen Fällen unerlaubter Handwerksausübung ist die Bußgeldbewehrung nach § 117 HwO mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 10 000 Euro ausreichend. Der Bußgeldrahmen ist dort niedriger als im jetzigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Dies ist gerechtfertigt, denn die Handwerksordnung enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Es bestehen bei der Auslegung und Anwendung der Handwerksordnung zum Teil schwierige Abgrenzungsfragen, die für Existenzgründer und Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben, ob die beabsichtigte oder ausgeübte Tätigkeit eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich macht. Eine Vielzahl von seit Jahren bestehenden Abgrenzungsproblemen konnte bislang keiner Lösung zugeführt werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei der Novellierung der Handwerksordnung in § 16 Abs. 3 bis 6 HwO bestimmt, dass Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer vor einer Betriebsschließung wegen unerlaubter Handwerksausübung zustimmen müssen. Können sich die Kammern nicht über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Betriebsuntersagung einigen, entscheidet eine gesetzlich vorgesehene Schlichtungskommission.

Auch die Bußgeldbewehrung nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 der Gewerbeordnung von bis zu 1 000 Euro erscheint ausreichend. Bei der Gewerbeanmeldung handelt es sich um eine reine Registrierungspflicht, deren Unrechtsgehalt auch im Hinblick auf andere Bußgeldtatbestände der GewO keine höhere Sanktionierung rechtfertigt. Die Anwendung des erheblich höheren Bußgeldrahmens des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes würde zu einer unerwünschten Kriminalisierung nicht angemeldeter Gewerbetreibender führen. Es würde unterstellt, dass mit der Nichtanmeldung zugleich eine Vorbereitung für die spätere Ausübung von Schwarzarbeit erfolgt. Auch die derzeit möglichen Sanktionen sind – ausweislich der Eintragungen im Gewerbezentralregister – bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Insoweit ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und der im Nebenstrafrecht gebotenen Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angezeigt, die einschlägigen Verletzungen gewerberechtlicher Tatbestände von der Bußgeldhöhe her zu differenzieren. Es sollte daher bei dem Grundtatbestand der GewO verbleiben, der bei fehlender Anmeldung ein Bußgeld bis zu 1 000 Euro und bei Verletzung der Erlaubnispflicht im Reisegewerbe Bußgelder bis zu 5 000 Euro ermöglicht. § 148 GewO eröffnet darüber hinaus die Qualifizierung als Straftatbestand, soweit es in diesen Fällen zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert kommt.

Die Verletzungen verschiedener sonstiger Pflichten aus dem Ausländer- und Arbeitsgenehmigungsrecht erfüllen ebenfalls für sich gesehen noch nicht den Tatbestand der Schwarzarbeit. Sie werden jedoch als Formen der illegalen Beschäftigung, die regelmäßig mit Schwarzarbeit einhergehen, im bisherigen Umfang verfolgt.

Der Begriff der Dienst- oder Werkleistungen ist dem bisher geltenden SchwarzArbG entnommen. Darunter wird sowohl die Tätigkeit des Arbeitnehmers als auch die Tätigkeit des selbständigen Unternehmers (z. B. selbständiger Handwerker, Bauunternehmen in der Form einer GmbH) verstanden. Mit dieser Regelung wird auch der Auftraggeber erfasst, der die Schwarzarbeit erst ermöglicht oder unterstützt. Ohne den Auftraggeber würde die Schwarzarbeit gar nicht vorkommen. Auftraggeber der Schwarzarbeit kann ein Unternehmen, eine Personenvereinigung oder eine natürliche Person sein.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Ein Arbeitgeber hat nach § 28a SGB IV verschiedene Meldepflichten gegenüber der Einzugsstelle (§ 28i SGB IV). Gemäß § 28e SGB IV hat er den Gesamtsozialversiche-

rungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Ihn treffen nach § 28f SGB IV verschiedene Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge notwendig sind.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden vom – in der Regel – monatlich zu entrichtenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht erfasst. Der Unternehmer im Sinne von § 136 Abs. 3 SGB VII hat die Meldepflichten gemäß den §§ 165 und 192 SGB VII zu erfüllen, wenn er Personen einsetzt, die gemäß § 2 SGB VII pflichtversichert sind. Dazu gehören insbesondere Beschäftigte im Sinne des SGB IV. Die Beitragspflicht der Unternehmer (§ 150 SGB VII) erstreckt sich sowohl auf die Beschäftigten im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV als auch auf Versicherte nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, die wie Beschäftigte – arbeitnehmerähnlich – tätig werden, was insbesondere im Bereich der privaten Bauherren von Bedeutung ist. Deswegen haben sowohl der gewerbliche Unternehmer als auch andere Personen (z. B. der private Bauherr oder der Arbeitgeber von Haushaltshilfen) gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung Nachweispflichten nach den §§ 165 und 192 SGB VII.

Verstöße gegen die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Melde- und Aufzeichnungspflichten können nicht isoliert als Formalverstöße betrachtet werden, sondern stehen erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit einer vom Arbeitgeber beabsichtigten strafbaren Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies gilt nicht für Mini-Jobs im privaten Haushalt.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Schwarzarbeit nach Absatz 2 Nr. 1 und Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang.

Steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit werden regelmäßig in der Absicht, Steuern zu hinterziehen, verletzt.

Zu den Steuern im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen zählen insbesondere die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. In den meisten Fällen der Beitragshinterziehung des Arbeitgebers führt dieser auch nicht die vorgeschriebene Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer ab.

Außerdem werden regelmäßig erzielte Umsätze bei der Umsatzsteuervoranmeldung nicht berücksichtigt, wenn ein Arbeitgeber seine Beschäftigten schwarz entlohnt.

Die einzelnen Pflichten sind in der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen enthalten. Steuerpflichtiger gemäß § 33 Abgabenordnung ist nicht nur, wer eine Steuer schuldet, sondern auch, wer eine Steuer für einen Dritten einzubehalten und abzuführen hat (z. B. Arbeitgeberpflicht nach § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers, Auftraggeberpflicht nach § 48 Einkommensteuergesetz für den Steuerabzug bei Bauleistungen des Auftragnehmers).

Exemplarische steuerliche Pflichten sind die Pflicht zur Berichtigung von Erklärungen (§ 153 Abgabenordnung), die Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer (§ 41a Einkommensteuergesetz), der Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 Einkommensteuergesetz) oder die Vorauszahlungspflicht bei der Umsatzsteuer (§ 18 Umsatzsteuergesetz).

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

Die Regelung ist angelehnt an die derzeit gültige Fassung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Empfänger von Leistungen sind nach den genannten Gesetzen verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen. Dies gilt vor allem für während des Leistungsbezugs ausgeübte Erwerbstätigkeiten. Erfolgt diese Mitteilung nicht, kann es zur Überzahlung von Sozialleistungen kommen. In diesem Fall werden Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen.

Eine vergleichbare Verpflichtung trifft auch bereits den Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung. Er hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Erweiterung um diese Fallgestaltung ist folgerichtig, weil das Verschweigen von leistungserheblichen Tatsachen bereits bei Antragstellung nicht besser gestellt werden sollte als das nachträgliche Nichtmitteilen.

Der Leistungsmissbrauch (Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen) stellt eine der häufigsten Erscheinungsformen der Schwarzarbeit durch Arbeitnehmer dar. Das Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen wird gemäß § 9 unter Strafe gestellt. Die bloße Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Geldbuße geahndet werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 404 Abs. 2 Nr. 26 SGB III und § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

Zu § 1 Abs. 3

Die bisher nicht als Schwarzarbeit erfassten Sachverhalte (§ 1 Abs. 3 des derzeit geltenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) der Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit und Selbsthilfe werden auch zukünftig nicht als Schwarzarbeit verfolgt. Nachbarschaftshilfe liegt vor, wenn die Hilfeleistung von Personen erbracht wird, die zueinander in persönlichen Beziehungen stehen und in gewisser räumlicher Nähe wohnen. Gefälligkeit liegt vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen auf Grund persönlichen Entgegenkommens im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden. Die Selbsthilfe ist in § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in § 12 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes definiert.

Zur Klarstellung wurde außerdem geregelt, dass Leistungen durch Angehörige und Lebenspartner vom Begriff der Schwarzarbeit ausgenommen sind.

Gemeinsame Voraussetzung der Nummern 1 bis 4 ist, dass die Dienst- oder Werkleistungen nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind. Der gegenseitige Austausch von Dienst- oder Werkleistungen ist zwischen Angehörigen, Lebenspartnern sowie im Rahmen von Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit und Selbsthilfe zulässig.

Folglich löst nicht jede Tätigkeit Verpflichtungen nach dem Steuerrecht oder Sozialgesetzbuch aus. Wo Hilfeleistungen erbracht werden, bei denen Gefälligkeit und Hilfsbereitschaft deutlich im Vordergrund stehen, ist die Leistung nicht

nachhaltig auf Gewinn gerichtet und deshalb steuerlich völlig irrelevant. Solche Hilfeleistungen begründen auch kein Arbeitsverhältnis und keine Unternehmereigenschaft und sind damit auch sozialversicherungsrechtlich ohne Bedeutung. Wo aber keine Pflichten entstehen, entfällt auch der Begriff der Schwarzarbeit.

Zur Abgrenzung derartiger Gefälligkeiten von steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten auslösenden Beschäftigungsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Auch wenn eine Tätigkeit nicht regelmäßig wiederkehrend ausgeübt wird, können steuerliche Pflichten auf Grund eines Dienstverhältnisses entstehen. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine erneute Tätigkeit bereits von vornherein vereinbart oder geplant worden ist. Bei einem auf Dauer angelegten Dienstverhältnis wird der Auftraggeber, beispielsweise der private Haushalt, unzweifelhaft Arbeitgeber mit Direktionsrecht, wenn er genau bestimmt, wo, wann und wie die Arbeit auszuführen ist.

Sozialversicherungsrechtlich entsteht im Rahmen eines auf Dauer angelegten Mini-Jobs bis 400 Euro die Pflicht des Arbeitgebers zur Tragung von Pauschalbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (12 % im gewerblichen Bereich, 5 % im Privathaushalt) und zur gesetzlichen Krankenversicherung (11 % im gewerblichen Bereich, 5 % im Privathaushalt). Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Steuerkarte für das Arbeitsentgelt aus dem Mini-Job, für den er die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat, einen einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % erheben (gilt für Mini-Job im gewerblichen Bereich und im Privathaushalt gleichermaßen). Hat der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Eine Beitragspflicht für den Arbeitnehmer entsteht nicht. Der Mini-Job ist bei der Bundesknappschaft als Mini-Job-Zentrale anzumelden. Bei einem Mini-Job im privaten Haushalt ist das vereinfachte Haushaltsscheckverfahren obligatorisch.

Damit sind durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, die am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, erhebliche Erleichterungen vorgenommen worden, die zu einer weiteren Legalisierung von bisher an der Sozialversicherung vorbei ausgeübten Beschäftigungsverhältnissen führen.

Wer Arbeitnehmer ist, ist unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Für eine Arbeitnehmereigenschaft können insbesondere folgende Merkmale sprechen: persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit gleich bleibend an einem bestimmten Ort, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Überstundenvergütung, zeitlicher Umfang der Dienstleistungen, Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit, kein Unternehmerrisiko, keine Unternehmerinitiative, kein Kapitaleinsatz, keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln, Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern, Eingliederung in den Betrieb, Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolges sowie das Ausführen von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit die Regel ist.

Diese Merkmale ergeben sich regelmäßig aus dem der Beschäftigung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis, sofern die Vereinbarungen ernsthaft gewollt sind und tatsächlich durchgeführt werden. Dabei sind die für oder gegen ein Dienstverhältnis sprechenden Merkmale ihrer Bedeutung entsprechend gegeneinander abzuwägen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn eine beschäftigte Person dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft schuldet. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die beschäftigte Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Eine Person erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), wenn sie selbständig, nachhaltig, unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, tätig wird. Werden diese Kriterien nicht erfüllt und liegt auch kein Arbeitnehmerverhältnis vor, handelt es sich um steuerlich nicht relevante Tätigkeiten.

Zu § 2 (Prüfungsaufgaben)

Vorbemerkung zu § 2

Die Behörden der Zollverwaltung führen bereits nach geltendem Recht Prüfungen gemäß § 304 SGB III, § 107 SGB IV und § 2 AEntG durch. Die Aufgaben nach dem SGB III und IV werden in dieses Gesetz übernommen. Darüber hinaus werden die Zollbehörden ermächtigt, Prüfungen im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen durchzuführen, um die Finanzbehörden über Sachverhalte, die zu einer Steuernacherhebung führen können, zu unterrichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1).

Die Prüfungsaufgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 umfassen zunächst die Tatbestände der Schwarzarbeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Darüber hinaus sind typische Formen der illegalen Beschäftigung, die regelmäßig mit Schwarzarbeit einhergehen, Prüfungsgegenstand der Zollverwaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6).

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Vorschrift wurde aus § 107 Satz 1 SGB IV übernommen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Prüfungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit können nicht losgelöst von steuerlichen Aspekten erfolgen, da sich die festgestellten Verstöße fast ausnahmslos auch auf die Steuerpflichten auswirken. Neben den unmittelbaren Auswirkungen von Schwarzarbeit auf die Lohnsteuer werden zur Verschleierung in der Finanzbuchhaltung beispielsweise auch die erzielten Einnahmen manipuliert (z. B. mittels Scheinrechnungen), was zwangsläufig zu einer Hinterziehung der Umsatzsteuer führt.

Die Verwaltungszuständigkeit der Länder bleibt unberührt, die Kompetenz der Zollverwaltung auf steuerlichem Gebiet beschränkt sich auf das Ausmaß der Prüfung, das ausreicht,

um die Finanzämter über steuerlich relevante Sachverhalte informieren zu können. Auf diese Weise wird eine wesentliche Verbesserung der Koordination der prüfenden Behörden erreicht. Sie dient weiterhin der Erfüllung der in § 116 AO niedergelegten Informationspflicht. Prüfungseffizienz und Kontrolldichte werden erhöht.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift wurde teilweise aus § 304 Abs. 1 Nr. 1 SGB III übernommen.

Siehe auch Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 3.

Zur Klarstellung des Prüfungsumfangs der Zollbehörden bei den Außenprüfungen wurde auch die bisher im Altersteilzeitgesetz enthaltene Prüfungskompetenz mit aufgenommen. Daneben bleibt es bei der originären Prüfkompetenz der Agenturen für Arbeit, die mit der Durchführung des Altersteilzeitgesetzes beauftragt sind. Die speziellen Ordnungswidrigkeitentatbestände sind wie bisher im Altersteilzeitgesetz enthalten.

In die Prüfungen wurden auch die neuen Leistungen nach dem SGB II (u. a. Arbeitslosengeld II) mit einbezogen. Hierbei handelt es sich wie bei der ehemaligen Arbeitslosenhilfe um Sozialleistungen, die auf Grund von Dienst- oder Werkleistungen des Leistungsempfängers zu Unrecht bezogen sein können. Die Leistungen nach dem SGB II sind deshalb nach den gleichen Prüfungskriterien in die Prüfung der Zollverwaltung mit einzubeziehen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

Die Vorschrift wurde aus § 304 Abs. 1 Nr. 3 SGB III übernommen. § 313 SGB III sieht die Verpflichtung für den Arbeitgeber oder Auftraggeber vor, das von ihm an den Leistungsempfänger entrichtete Entgelt zu bescheinigen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diese Bescheinigung beim Leistungsträger vorzulegen. Häufig wirken Arbeitgeber/Auftraggeber und Leistungsbezieher einvernehmlich zusammen. Der Arbeitgeber bescheinigt wissentlich ein zu geringes oder kein Nebeneinkommen, um Leistungskürzungen oder -einstellungen beim Arbeitnehmer zu vermeiden. Durch diese Verfahrensweise erzielt auch der Arbeitgeber einen finanziellen Vorteil: In der ersten Variante führt er Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nur auf der Basis des bescheinigten Entgelts ab. Im zweiten Fall entrichtet er keine lohnbezogenen Abgaben.

Das Verhalten des Arbeitgebers oder Auftraggebers ist kriminelles Unrecht. Es kann wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen des Leistungsempfängers gemäß § 9 bestraft werden. Die bloße Verletzung der Bescheinigungspflicht kann mit Geldbuße gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III geahndet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

Die Vorschrift wurde aus § 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen.

Vor der Erteilung der Arbeitsgenehmigung muss das Arbeitsamt die Arbeitsbedingungen des Ausländers prüfen (§ 285 Abs. 1 Nr. 3 und § 286 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Die erteilte Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 7 Abs. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung). Die ausbeuterische Beschäftigung von Ausländern ist besonders verwerflich, weil häufig die Notlage von Ausländern, die sich illegal zum Zwecke ihrer Existenzsicherung im Bundesgebiet aufhalten, ausgenutzt wird. Darüber hinaus verdrängen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigte ausländische Arbeitskräfte regulär beschäftigte Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber ist wegen der hohen Lohnnebenkosten bemüht, seine Personalkosten zu reduzieren und beschäftigt deswegen irreguläre „billige“ Ausländer. Die ausbeuterische Ausländerbeschäftigung geht regelmäßig mit der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer einher. Hierdurch werden zunehmend legal arbeitende Unternehmen vom Markt gedrängt oder in die Schattenwirtschaft gezwungen.

Die Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen stellt eine Straftat gemäß § 10 dar.

Die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung stellt eine Beihilfe des Arbeitgebers zur Straftat des Ausländers dar (§ 27 StGB i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 1, § 92a AuslG).

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 AEntG und betrifft einen Bereich der illegalen Beschäftigung, der oft mit Schwarzarbeit einhergeht.

Zu § 2 Abs. 2

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 107 Satz 2 SGB IV und § 304 Abs. 2 SGB III übernommen. Der bisher im § 304 Abs. 2 SGB III verwendete Begriff „Behörden“ ist missverständlich, da es sich bei den Sozialversicherungsträgern nicht um Behörden im Sinne des Gesetzes handelt. Für die unterstützenden Behörden und Sozialversicherungsträger wird deshalb die allgemeine Bezeichnung der „Stellen“ eingeführt. Die Behörden der Zollverwaltung sind regelmäßig auf das Fachwissen der sie unterstützenden Stellen nach Satz 1 im Rahmen der Prüfungen nach § 2 angewiesen.

Die bisher in § 304 Abs. 2 Nr. 1 SGB III genannten nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden werden als unterstützende Behörde nicht mehr aufgeführt, da die zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten wegfallen. Stattdessen werden die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerbeordnung zuständigen Behörden als unterstützende Behörden aufgenommen. Die bisherige Zusammenarbeit mit den Landesbehörden bleibt damit erhalten.

Den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerbeordnung zuständigen Behörden wird durch § 2 Abs. 3 außerdem die Zuständigkeit für Prüfungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV übertragen.

In Satz 3 wurde § 304 Abs. 3 SGB III übertragen.

Die Regelung bezüglich der Verwaltungskosten wurde aus § 308 Abs. 2 SGB III übernommen.

Zu § 2 Abs. 3

Die Prüfungen hinsichtlich geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten im Sinne von § 8a SGB IV obliegen nicht den Behörden der Zollverwaltung, sondern den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

Zu § 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen)

Vorbemerkung zu § 3

Das Prüfungsrecht des § 305 Abs. 1 SGB III wurde im Wesentlichen übernommen. Zur besseren Übersichtlichkeit und auf Grund der verschiedenen rechtlichen Befugnisse in den einzelnen Teilbereichen wurden die einzelnen Prüfungsrechte jedoch getrennt dargestellt: § 3 enthält die Regelungen für die Personenbefragung, § 4 für die Geschäftsprüfung.

Die in § 3 niedergelegten Befugnisse ermächtigen nicht zum Betreten von Wohnungen gegen den Willen des Wohnungsinhabers.

Zu § 3 Abs. 1

Die Vorschrift erlaubt es wie bisher, in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück unmittelbar beim gewerblichen Arbeitgeber oder auf dem Grundstück des privaten Arbeitgebers tätige Arbeitnehmer zu überprüfen. Darüber hinaus können Schwarzarbeiter auch als selbständig Tätige unmittelbar in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück eines gewerblichen Auftraggebers oder auf dem Grundstück des privaten Auftraggebers mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen tätig werden. Deshalb sind wie bisher auch Auftraggeber von selbständig tätigen Personen mit in die Prüfung einzubeziehen. Anders als in der bisherigen Regelung des § 305 Abs. 2 SGB III betrifft dies jedoch nicht nur Auftraggeber, die juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.

Die Vorschrift stellt anders als bisher anstelle der Geschäftszeit auf die Arbeitszeit ab. Unter Arbeitszeiten sind die tatsächlichen Arbeitszeiten der beim Arbeitgeber oder Auftraggeber abhängig oder selbständig tätigen Personen zu verstehen. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt darin begründet, den Behörden der Zollverwaltung und den sie unterstützenden Stellen die Möglichkeit einzuräumen, abhängige oder selbständig tätige Personen während ihrer Arbeitsausführung vor Ort zu kontrollieren.

Die von den überprüften Personen mitgeführten Unterlagen werden in das Recht zur Einsichtnahme mit aufgenommen. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass kontrollierte Personen häufig Unterlagen mit sich führen, die Aufschluss über ihre tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse geben (z. B. Lohnhöhe, geleistete Arbeitsstunden). Der Vergleich der Unterlagen mit der Lohnbuchhaltung kann Aufschluss darüber geben, ob Schwarzarbeit vorliegt.

Die die Zollverwaltung unterstützenden Stellen können die in § 3 Abs. 1 genannten Befugnisse nicht eigenständig, sondern nur im Rahmen gemeinsamer Prüfungen unter Federführung der Behörden der Zollverwaltung ausüben.

Zu § 3 Abs. 2

Um nicht nur Arbeitnehmer erfassen zu können, sondern auch selbständig tätige Personen, werden anders als in § 305 Abs. 1 SGB III alle Personen, die zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig sind, in das Prüfungsrecht einbezogen.

Die Vorschrift erlaubt die Personenbefragung wie bisher, wenn die zu überprüfenden Personen nicht in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von selbständig tätigen Personen eingesetzt werden, sondern bei Dritten (z. B. Baustelle des Bauherrn, der nicht Arbeitgeber bzw. Auftraggeber der tätigen Personen ist, Leiharbeiter in der Betriebsstätte des Entleihers, betriebsfremdes Personal in der Betriebsstätte des Auftraggebers).

Zu § 3 Abs. 3

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 305 Abs. 1 Satz 3 SGB III übernommen. Folgerichtig zu den bisherigen Änderungen in § 3 Abs. 1 wurde auch in diesen Absatz der Auftraggeber von selbständig tätigen Personen aufgenommen. Die aufgenommene Pflicht zur Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere zur Prüfung dient zur Verdeutlichung der bereits jetzt geltenden Rechtslage. Die Aushändigungspflicht ergibt sich aus der Befugnis, die Personalien zu überprüfen.

Zu § 3 Abs. 4

Die Vorschrift wurde aus § 305 Abs. 3 SGB III übernommen.

Zu § 3 Abs. 5

Die Bestimmung wurde angelehnt an § 10 Zollverwaltungsgesetz.

Auch Beförderungsmittel können Arbeitsplatz zur Begehung von Schwarzarbeit sein (z. B. LKW, Bus). Hierbei ist es für den Nachweis einer Beschäftigungsaufnahme oder den Nachweis über das Erbringen einer Dienstleistung zum Teil erforderlich, Arbeitnehmer fahrend auf ihren Fahrzeugen anzutreffen und aus dem fahrenden Verkehr heraus zu kontrollieren. Eine Prüfung der Arbeitnehmer während der Fahrt kann nur erfolgen, wenn ein Recht zum Anhalten vorliegt.

Im Sinne einer dauerhaften Präsenz in den betroffenen Gewerbezweigen ist das Anhalterecht ein notwendiges Instrument.

Die praktische Durchführbarkeit des Anhalterechts wird durch den Einsatz von grün-weißen Dienst-PKW mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn sowie Hinweis „Zoll – Bitte folgen/Follow Me“ sichergestellt.

Der Einsatz des blauen Blinklichts und des Einsatzhorns wird durch § 38 StVO, die erforderlichen Sonderrechte durch § 35 StVO geregelt.

Zu § 4 (Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen)

Zu § 4 Abs. 1

Die Vorschrift beinhaltet die aus § 305 Abs. 1 SGB III entnommene Geschäftsprüfung beim Arbeitgeber.

Die die Zollverwaltung unterstützenden Stellen können die in § 4 Abs. 1 genannten Befugnisse nicht eigenständig, sondern nur im Rahmen gemeinsamer Prüfungen unter Federführung der Behörden der Zollverwaltung ausüben.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgangspunkt für diese neue Regelung ist die Erkenntnis, dass Schwarzarbeit u. a. im gewerblichen Bereich nicht vollständig im Verborgenen ausgeführt wird. Insbesondere Schwarzarbeit in der Subunternehmerkette kennzeichnet sich dadurch, dass General- bzw. Hauptunternehmer auch von Subunternehmen, die Schwarzarbeit ausführen, in der Regel eine Rechnung über die ausgeführten Bauleistungen erhalten. Diese Rechnung wird beim General- bzw. Hauptunternehmer ordnungsgemäß in dessen Finanzbuchhaltung eingebucht. Die Rechnung kann eine wertvolle Grundlage für entsprechende Nachprüfungen bei dem Subunternehmer sein. Der Vergleich zwischen der offiziell beim Generalunternehmer verbuchten Rechnungssumme und den beim Subunternehmer festgestellten Lohnaufwendungen ermöglicht Rückschlüsse, ob vom Subunternehmer Arbeiten schwarz ausgeführt wurden.

Zu § 4 Abs. 3

In § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz wird die Verpflichtung des Unternehmers aufgenommen, für ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung auszustellen. Eine entsprechende Aufbewahrungspflicht der Rechnungen für den Leistungsempfänger wird in § 14 b Abs. 1 UStG aufgenommen (vgl. Artikel 12). Die Regelung in § 4 Abs. 3 enthält die dementsprechende Prüfungsbefugnis beim Auftraggeber (Leistungsempfänger). Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind (z. B. private Bauherren), werden verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Einsicht in die ihnen vom Auftragnehmer erteilten Rechnungen über die ausgeführten Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu gewähren. Damit besteht ein Prüfungsrecht der Zollverwaltung auch nach Beendigung der ausgeführten Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Das Entdeckungsrisiko wird damit wesentlich erhöht.

Die in Absatz 3 niedergelegten Befugnisse ermächtigen nicht zum Betreten von Wohnungen gegen den Willen des Wohnungsinhabers.

Zu § 5 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Zu § 5 Abs. 1

Die Vorschrift wurde im Kern aus § 306 Abs. 1 SGB III übernommen. Der Prüfungsumfang beinhaltet alle in § 2 genannten Prüfungsaufgaben. Aufgrund der Erweiterung der Prüfungsmöglichkeiten beim Auftraggeber wurde die Vorschrift entsprechend angepasst.

Für die Prüfung erhebliche Auskünfte, die auf Grund dieser Vorschrift erteilt werden müssen, sind z. B. Name und Anschrift des Arbeitgebers, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Entlohnung, evtl. Leistungsbezug, Arbeitsbedingungen.

Die Vorschrift wurde ergänzt um eine Beschreibung des Verfahrens der Einbehaltung der genannten Dokumente von Ausländern. Der Ausländer erfüllt auch nach der Einbehaltung der genannten Dokumente weiterhin vorübergehend seine ausweisrechtlichen Verpflichtungen, weil er auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung vorübergehend die Dokumente einer amtlichen Stelle überlassen hat.

Bei weiteren Kontrollen im Inland – etwa auch polizeilichen Kontrollen ohne Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit – wäre ein Ausländer jedoch ohne Ausweis. Dies würde routinemäßig zu einer aufwändigen erkennungsdienstlichen Behandlung und Überprüfung der Behauptung führen, die Dokumente des Ausländers seien weitergeleitet worden. Während der Laufzeiten der Weiterübermittlung an die Ausländerbehörde könnte diese Behauptung auch nicht sofort überprüft werden, oder es ist dem Ausländer nicht bekannt, an genau welche Behörde die Dokumente weitergeleitet worden sind. Eine schriftliche amtliche Bescheinigung, die der Ausländer bei weiteren Kontrollen vorzeigen kann, ermöglicht es dem Ausländer, bei weiteren Kontrollen seinen Vortrag zu untermauern und enthält zugleich eine eindeutige Bezeichnung der weiterleitenden Stelle und der Behörde, an welche die Weiterleitung erfolgte.

Dem Ausländer wäre nach Einbehalt der Papiere nur vorübergehend nicht vorzuwerfen, dass er seine Ausweispflicht (§ 25 Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) bzw. Passpflicht (§ 4 Ausländergesetz) nicht erfüllt, wenn die Dokumente einbehalten und weitergeleitet wurden. Denn er ist nach den genannten Vorschriften zur unverzüglichen Neubeschaffung verpflichtet. Hierzu muss er sich zur Ausländerbehörde begeben, die für ihn zuständig ist. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen, um zu vermeiden, dass er sich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG) auf einen Rechtsirrtum oder aber auf das Abwarten einer Vorladung der Ausländerbehörde beruft.

Ausländer sollen sich möglichst mit einem einheitlichen Papier (Pass, Passersatz, Ausweisersatz) ausweisen, aus dem der gegenwärtige ausländerrechtliche Status hervorgeht. Es ist allgemein zu vermeiden, dass Ausländer mit mehreren Dokumenten, die sie parallel besitzen, gleichsam mehrere ausländerrechtliche Identitäten vorgeben können. Daher ist die Bescheinigung, die vorübergehend die Funktion eines Dokumentenersatzes erfüllen soll, wieder einzubehalten, wenn ein Ersatzdokument ausgestellt oder – etwa in Form eines neuen ausländischen Passes – vorgelegt wird.

Für diese Einbehaltung bedarf es einer Rechtsgrundlage, um klarzustellen, dass es sich gerade nicht um eine Unterlage handelt, über die der Ausländer frei verfügen darf.

Zu § 5 Abs. 2

Die Vorschrift stellt klar, dass insbesondere auch Privatpersonen eine Überprüfung der Rechnungen über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück dulden und dabei mitwirken müssen. Das Betreten von Wohnungen gegen den Willen des Wohnungsinhabers ist nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 3

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 306 Abs. 2 SGB III übernommen.

Die kostenpflichtige Aussonderung von Daten wurde gestrichen. Bei vergleichbaren Außenprüfungen der Finanzämter gibt es keinen Anspruch des Steuerpflichtigen, der Finanzbehörde die Aussonderung von Daten in Rechnung zu stellen (§§ 200, 97 Abs. 3 AO).

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 muss der Arbeitgeber auf seine Kosten die Aussonderung von Daten vornehmen.

Die Vorschrift über die Löschung der übermittelten Daten wurde der neuen Aufgabenbeschreibung in § 2 angepasst.

Zu § 6 (Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden)

Zu § 6 Abs. 1

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 308 Abs. 1 SGB III übernommen.

Zu den die Behörden der Zollverwaltung unterstützenden Stellen gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 auch die Finanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung trifft eine besondere Informationspflicht gegenüber den Finanzbehörden der Länder, da auf Grund des enormen Steuerausfalls im Zusammenhang mit Schwarzarbeit eine intensive Zusammenarbeit dringend notwendig ist. Die Behörden der Zollverwaltung sind verpflichtet, die Finanzbehörden der Länder über Sachverhalte zu unterrichten, die zu einer Steuernacherhebung führen können.

Die Polizeivollzugsbehörden sind abweichend von § 308 Abs. 1 SGB III nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Bei der Übermittlung von Daten zu Zwecken der Strafverfolgung sind die Polizeivollzugsbehörden bereits unter den Begriff der Strafverfolgungsbehörden zu subsumieren. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Präventionszwecken von und an die Polizeivollzugsbehörden ist nicht mehr vorgesehen, da hierfür hinsichtlich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, kein Bedarf besteht.

Zu § 6 Abs. 2

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 308 Abs. 2 SGB III übernommen.

Der Halbsatz „soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist“ wurde gestrichen, weil die genannten Datenbestände auch zur Vorbereitung von Prüfungen erforderlich sind. Darüber hinaus können die Behörden der Zollverwaltung mit Hilfe dieser Informationen auch risikoorientiert Prüfobjekte auswählen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen aus § 308 Abs. 3 SGB III übernommen.

Der Fall des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des SGB I wurde zusätzlich aufgenommen. Siehe hierzu auch Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3.

Außerdem wurde auf die Nennung der einzelnen Sozialleistungsträger als Adressaten der Mitteilungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des SGB I verzichtet. Der Kreis der Adressaten erweitert sich damit auf alle Träger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Zusätzlich wurde der Fall des Verstoßes gegen die Handwerks- und Gewerbeordnung aufgenommen, damit eine gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Zollverwaltung und der in § 2 Abs. 2 Nr. 11 genannten Stellen gewährleistet ist.

Zu § 7 (Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen)

Entsprechend der Neudefinition der Schwarzarbeit, unter die bloße handwerks- und gewerberechtliche Anzeige- und Eintragungspflichtverletzungen nicht mehr fallen, stehen die Kompetenzen aus § 4 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nur den Behörden der Zollverwaltung zu. Die bisherige Mitteilungspflicht des Anbieters der Telekommunikationsleistung oder des Herausgebers der Chiffreanzeige gegenüber den Handwerkskammern nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit entfällt, da Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit von nach Landesrecht zuständigen Behörden zu verfolgen wären, auf Grund der Neudefinition der Schwarzarbeit nicht mehr in Betracht kommen.

Die Mitteilungspflicht des Anbieters der Telekommunikationsleistung gegenüber den Behörden der Zollverwaltung wird in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen, so dass sie im § 7 nicht erfasst werden muss (vgl. Artikel 23).

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

In diese Vorschrift wurden die Ordnungswidrigkeitentatbestände, für die die Zollverwaltung auch bisher schon Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch war, insoweit übernommen, als diese unmittelbar mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben der Zollverwaltung zusammenhängen. Darüber hinaus verbleiben im Sozialgesetzbuch und im Steuerrecht die Ordnungswidrigkeiten, die mit den dort geregelten Grundpflichten zusammenhängen.

Aus dem bisherigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde lediglich die Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes übernommen. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit entfallen, da die zugrunde liegenden Tatbestände keine Schwarzarbeit nach der Neudefinition darstellen. Die Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerberecht, für die die Länder zuständig sind, bleiben unberührt.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Entspricht im Wesentlichen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des bisher geltenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geregelten Ordnungswidrigkeit. Der Fall der Mitteilungspflichtverletzung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I wurde ergänzt. Außerdem erfasst die Ordnungswidrigkeit jetzt die Verletzung von Mitteilungspflichten zu allen Sozialleistungen des Sozialgesetzbuches (vgl. § 68 SGB I), die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen stehen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Entspricht im Wesentlichen der in § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des bisher geltenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geregelten Ordnungswidrigkeit und erfasst den Fall der Teilnahme an dem vorsätzlichen Verstoß des Auftragnehmers.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Entspricht der in § 404 Abs. 2 Nr. 17 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bisher geregelten Ordnungswidrigkeit.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift korrespondiert mit der in Artikel 12 geregelten Rechnungsaufbewahrungspflicht des privaten Leistungsempfängers bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen eines Unternehmers im Zusammenhang mit einem Grundstück. Die Vorschrift enthält eine Sanktion für den Fall, dass der private Leistungsempfänger seinen Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Prüfung der Zollverwaltung nicht nachkommt oder eine ihm vorliegende Rechnung nicht vorlegt.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Entspricht der in § 404 Abs. 2 Nr. 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bisher geregelten Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 3

Der Bußgeldrahmen entspricht der bisherigen Höhe.

Der neu eingeführte Bußgeldtatbestand nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b (Mitwirkungsverstoß des privaten Leistungsempfängers) erhält einen Bußgeldrahmen von tausend Euro.

Zu Absatz 4

Ausgenommen aus dem Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 1 werden wie bisher Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit und Selbsthilfe, allerdings nur soweit die Dienst- oder Werkleistungen nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind. Außerdem wurden nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen von Angehörigen und Lebenspartnern ausgenommen. Im Übrigen siehe Begründung zu § 1 Abs. 3.

Vorbemerkung zu den §§ 9 bis 11 (Strafvorschriften)

Um ein anderes Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu wecken, ist es erforderlich, dass über die bisher in anderen Gesetzen bereits bestehenden Straftatbestände im Zusammenhang mit Schwarzarbeit hinaus das Strafrecht ergänzt wird. Die in anderen Gesetzen bereits enthaltenen Straftatbestände (z. B. zur Steuerhinterziehung in den §§ 370 ff. Abgabenordnung und § 263 StGB) bleiben unberührt. Zur Änderung des § 266a StGB siehe Artikel 2.

Zu § 9 (Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen)

Nach dieser Vorschrift wird das Verhalten eines Leistungsempfängers unter Strafe gestellt, wenn er seinen gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit Einkommen aus Dienst- oder Werkleistungen nicht nachkommt und dadurch Sozialleistungen zu Unrecht bezieht. Bisher kann dieses Verhalten nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 263 StGB (Betrug zu Lasten eines Leistungsträgers) bestraft werden. Praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 263 StGB, wie z. B. der Nachweis der Bereicherungsabsicht, soll durch einen ergänzenden Tatbestand über die Erschleichung bestimmter Fälle von Sozialleistungen begegnet werden. Ein strafwürdiges Verhalten liegt bereits vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen vorsätzlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz rechtswidrig bezogen werden.

Zu § 10 (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)

Die Strafvorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 406 SGB III.

Zu § 11 (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang)

Die Strafvorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 407 SGB III.

Zu § 12 (Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Die Verfolgungszuständigkeiten nach dem Stand des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und dem neuen Recht werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

neue Vorschrift	bisherige Vorschrift	Zuständigkeit bisher	Zuständigkeit neu
§ 8 Abs. 1 Nr. 1a, b, c	§ 1 Abs. 1 SchwArbG	Zoll und zuständiger Leistungsträger	Zoll, zuständiger Leistungsträger und nach Landesrecht für Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerbeordnung zuständige Behörde
§ 8 Abs. 1 Nr. 2	§ 2 Abs. 1 SchwArbG	Zoll und zuständiger Leistungsträger	Zoll, zuständiger Leistungsträger und nach Landesrecht für Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerbeordnung zuständige Behörde
§ 8 Abs. 2 Nr. 1a	§ 404 Abs. 2 Nr. 17 SGB III	Zoll	Zoll
§ 8 Abs. 2 Nr. 1b	ohne	ohne	Zoll

neue Vorschrift	bisherige Vorschrift	Zuständigkeit bisher	Zuständigkeit neu
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	§ 404 Abs. 2 Nr. 18 SGB III	Zoll	Zoll

Zu Absatz 2

Regelung entspricht § 405 Abs. 2 SGB III, § 112 Abs. 3 S. 1 SGB IV und § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3

Regelung entspricht § 405 Abs. 3 SGB III und § 112 Abs. 3 Satz 2 SGB IV.

Zu Absatz 4

Regelung ist aus § 405 Abs. 5 SGB III entnommen.

Zu § 13 (Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren)

Vorbemerkung zu § 13

Der bisherige § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird angepasst. Dabei werden die Regelungen hinsichtlich der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem genannten Gesetz aufgehoben, da die zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten wegfallen. Im Übrigen siehe Begründung in Vorbemerkung zu § 1 Abs. 2.

Zu Absatz 1

Die Zusammenarbeitsvorschrift aus dem bisherigen § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde der Änderung des Gesetzes angepasst. Die Zusammenarbeit mit den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden entfällt, da die zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten wegfallen. Stattdessen werden die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Handwerks- und Gewerbeordnung zuständigen Behörden als Zusammenarbeitsbehörden aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde aus der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 2a Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit übernommen und um die Mitteilungspflicht bei Anhaltspunkten für Ordnungswidrigkeiten nach § 8, die in der Verfolgungszuständigkeit der Zollverwaltung liegen, ergänzt. Der Verweis auf § 31a Abgabenordnung stellt sicher, dass auch weiterhin zwischen den Länderfinanzbehörden und den Behörden der Zollverwaltung die für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen gerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 31a Abgabenordnung erforderlichen Informationen ausgetauscht werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und erweitert den Adressatenkreis um die Behörden der Zollverwaltung.

Zu § 14 (Ermittlungsbefugnisse)

Zu Absatz 1

Die Regelung entstammt in Teilen der bisherigen Regelung des § 306 Abs. 3 SGB III, auch in Verbindung mit § 107 Satz 4 SGB IV, und steht im Zusammenhang mit der Überleitung von Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit in den Dienst der Zollverwaltung. Als Regelfall soll die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben (Artikel 33 Abs. 4 GG).

Auch die von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in den Dienst der Zollverwaltung übergeleiteten Angestellten sollen die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach der StPO und dem OWiG haben und sollen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein. Voraussetzung ist allerdings in Anlehnung an § 152 Abs. 2 GVG, dass die Angestellten das 21. Lebensjahr vollendet haben, am 31. Dezember 2003 im Dienst der BA gestanden haben und dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

Die Übertragung der Vollzugsrechte auf die von der Bundesanstalt für Arbeit übergeleiteten Angestellten ist aus sachlichen Gründen erforderlich. Bis Ende 2003 wurde die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung auf Bundesebene von den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam wahrgenommen. Seit 1. Januar 2004 ist die Verfolgungszuständigkeit bis auf ganz wenige Ausnahmen auf die Zollverwaltung übergegangen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung erheblich zu intensivieren und auf eine neue Grundlage zu stellen. Dies kann nur zusammen mit den von der Bundesanstalt für Arbeit übergeleiteten, in diesem Arbeitsbereich bisher tätigen Angestellten gelingen. Das hohe Wissen dieser Angestellten ist für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeit der Zollverwaltung in dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit unverzichtbar. Die Übertragung der Vollzugsrechte betrifft ausschließlich die einmalig von der Bundesanstalt für Arbeit übergeleiteten rund 2 100 Angestellten und damit einen eng umgrenzten Personenkreis. Die Zahl der Angestellten ist bei einer angestrebten Personalstärke von insgesamt 7 000 Arbeitskräften im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit wesentlich geringer als die Zahl der eingesetzten Beamten. Es handelt sich bei der Übertragung von Vollzugsbefugnissen auf die gesetzlich übergeleiteten Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit insoweit um eine Ausnahmeregelung von dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 GG, die durch die besondere Situation der Zusammenführung beider Arbeitsbereiche zur Intensivierung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit bedingt ist. Deshalb wird zum einen eine Verbeamtung der Angestellten im Rahmen der laufbahnrechtlichen Grenzen so weit wie möglich angestrebt. Zum anderen werden die von den Angestellten besetzten Stellen bei Freiwerden sukzessive mit Beamten nachbesetzt. Der Zielrichtung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgabe durch Angestellte entsprechend werden alle von der Bundesanstalt für Arbeit in den Dienst der Zollverwaltung übergeleiteten Angestellten im Bundeshaushalt auf Beamtenstellen geführt.

Zu Absatz 2

Schwarzarbeit ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 auch die Verletzung steuerlicher Pflichten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen. Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit werden nicht nach diesem Gesetz, sondern nach der Abgabenordnung verfolgt. Für Steuerstrafverfahren oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahren sind grundsätzlich die Finanzbehörden sachlich zuständig (§ 387 Abgabenordnung). Die Behörden der Zollverwaltung sind bereits nach § 306 Abs. 3 SGB III in der Rechtsstellung der Beamten des Polizeidienstes verpflichtet, auch ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder ein Steuerordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen, wenn Anhaltspunkte hierfür im Zusammenhang mit anderen Schwarzarbeitsformen vorliegen. Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Behörden der Zollverwaltung bei Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Schwarzarbeit auch in steuerlicher Hinsicht tätig werden. Sie werden als Finanzbehörden nach § 402 Abgabenordnung bei einem Steuerordnungswidrigkeitenverfahren oder einem Steuerstrafverfahren, das die Staatsanwaltschaft führt, tätig.

Damit haben die Behörden der Zollverwaltung die Befugnisse des Polizeidienstes nach der StPO sowie die Befugnis zur Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und sonstigen Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung.

Mit dieser Regelung können die Behörden der Zollverwaltung sich stärker als bisher bei der Aufdeckung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten einbringen. Die Kontroll- und Fahndungsdichte wird erheblich erhöht und die Zusammenarbeit mit den für die Steuerfahndung zuständigen Länderfinanzbehörden deutlich ausgebaut.

Da geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV aus den in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenständen explizit ausgenommen werden, erstrecken sich die Befugnisse der Zollverwaltung nicht auf diesen Bereich.

Zu § 15 (Allgemeines)

Die Behörden der Zollverwaltung unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I.

Folgerichtig sind sie auch an die Sozialdatenschutzregelung des SGB X wie bisher gebunden. Soweit andere Behörden nach diesem Gesetz tätig werden, richtet sich der Datenschutz nach den für sie geltenden Vorschriften. Satz 3 stellt klar, dass hinsichtlich des Schutzes der personen- oder unternehmensbezogenen Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO 1977), die Vorschriften der Abgabenordnung unberührt bleiben.

Zu § 16 (Zentrale Datenbank)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für eine Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Die Datenbank ist erforderlich, um dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit die nötigen Informationen zur effizienten und effektiven Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Daten dienen einerseits der Risikoanalyse, die gewährleisten soll, dass sich die Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung am prognostizierten Schaden ausrichten. Darüber hinaus dient die Datenbank zur Vermeidung von Doppelprüfungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Betroffenen. Auch können unbeabsichtigte Beschränkungen der Ermittlungen auf einzelne Taten eines Gesamtkomplexes vermieden werden.

Zu § 17 (Auskunft an Behörden der Zollverwaltung und an Staatsanwaltschaften)

Die Vorschrift regelt die Auskunftserteilung aus der zentralen Datenbank an Behörden der Zollverwaltung und an Staatsanwaltschaften.

Zu § 18 (Auskunft an die betroffene Person)

Die Vorschrift regelt die Auskunftserteilung aus der zentralen Datenbank an die betroffene Person.

Zu § 19 (Löschung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Daten aus der zentralen Datenbank.

Zu § 20 (Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen)

Bisher ist die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen (insbesondere Dolmetscher) bei Maßnahmen der Zollbehörden im Rahmen von Prüfungen und Ermittlungen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht ausreichend geregelt.

Die Bestimmung ist sowohl auf das Prüf- als auch auf das Ermittlungsverfahren anzuwenden und wurde inhaltlich an die §§ 107, 405 AO angelehnt.

Zu § 21 (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen)

Die Vorschrift wurde aus § 5 des bisherigen Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit übernommen.

Im Bereich der für einen Ausschluss maßgeblichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden die Straftaten nach den §§ 9 bis 11 in den Katalog aufgenommen. Schwarzarbeit führt zur Vernichtung legaler Arbeitsplätze. Es kann daher nicht im Gesamtinteresse des Staates sein, wenn zwar niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag eingereicht werden, diese Angebote aber von Unternehmen stammen, die Schwarzarbeit betrieben haben. Diese Unternehmen sollen daher für eine bestimmte Zeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Die Vergabestelle kann – wie bisher – die Vorlage von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister auch vom Bewerber verlangen. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage der Kopie einer aus dem Gewerbezentralregister erteilten Auskunft genügt werden.

Zu § 22 (Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift eröffnet die Anwendbarkeit der Abgabenordnung für das Verwaltungsverfahren. Damit können Verwaltungsakte der Zollbehörden auch mit den von der Abgabenordnung zugelassenen Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Zu § 23 (Rechtsweg)

Die Vorschrift eröffnet den Finanzrechtsweg für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO).

Zu Artikel 2 (Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es ist allgemein anerkannt, dass die geltende auf das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen beschränkte Strafvorschrift dem Schutz des Beitragsaufkommens der Sozialversicherung dient (vgl. den Ausschussbericht zum Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 31). Eine Erstreckung des § 266a Abs. 1 StGB auf Fälle des Vorenthaltens von Arbeitgeberbeiträgen hat der Gesetzgeber, zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787), jedoch abgelehnt, weil sie weitergehender als die bisherige Regelung, die mit ihrem Bezug auf Beiträge des Arbeitnehmers untreueähnliche Elemente aufweist, auf die Strafbarkeit der Nichtzahlung einer eigenen Schuld hinauslaufen würde (vgl. Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 14/8221, S. 18). Eine erneute Überprüfung zeigt jedoch eine Lösung auf, die diesen gesetzgeberischen Bedenken, andererseits aber auch kriminalpolitischen Forderungen aus Praxis und Wissenschaft nach Einbeziehung des Vorenthaltens von Arbeitgeberanteilen im Interesse eines umfassenderen strafrechtlichen Schutzes der Sozialversicherung gegen die Hinterziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Rechnung trägt.

Die Nichtabführung von Beiträgen des Arbeitgebers soll nicht nur in Fällen, in denen der Betrugstatbestand anwendbar ist, strafrechtlich erfasst werden.

Vorgeschlagen wird die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 über das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. In seiner Ausgestaltung lehnt er sich jedoch nicht an § 266a Abs. 1 StGB, sondern an den allgemeinen Straftatbestand der Steuerhinterziehung in § 370 Abs. 1 AO an.

In der ersten Alternative setzt die Strafbarkeit voraus, dass der Arbeitgeber (oder eine Person, die ihn im Sinne von § 14 StGB vertritt oder Aufgaben für ihn wahrnimmt) von ihm zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung dadurch vorenthält, dass er der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen macht. Dies sind Tatsachen, die Grund und/oder Höhe des Sozialversicherungsbeitrags beeinflussen können, z. B. Angaben des Arbeitgebers zu Zahl und/oder Lohnhöhe seiner Arbeitnehmer. Die zweite Alternative umschreibt die Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen. Tatbestandsmäßig handelt danach, wer die zuständige Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen pflichtwidrig in Unkenntnis lässt. Dies setzt ein Vorenthalten als Folge eines Verstoßes gegen eine Pflicht voraus, dieser Stelle Angaben über solche Tatsachen zu machen. Ein solcher Verstoß liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber entgegen der ihm auferlegten Mitteilungspflichten relevante Angaben hinsichtlich der Zahl seiner Mitarbeiter und/oder deren Lohnhöhe, die die Höhe des abzuführenden Sozialversicherungsbeitrages beeinflussen können, der zuständigen Stelle nicht übermittelt. Nicht in allen Fällen des pflichtwidrigen Unterlassens von Angaben liegen die Voraussetzungen für einen (Beitrags-)Betrug im Sinne von § 263 StGB vor. So hat der Bundesgerichtshof (in wistra 1992, 141) in einem Fall, in dem der Angeklagte es unterlassen hatte, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung anzumelden, darauf hingewiesen, daraus könne noch nicht entnommen werden, dass durch das pflichtwidrige Unterlassen bei der AOK ein Irrtum erregt worden sei. In einem Fall, in dem einer AOK als Einzugsstelle eine Firma nicht bekannt sei, könne das Unterlassen der monatlichen Beitragsanmeldungen keine Fehlvorstellungen hervorrufen. Die bloße Nichterfüllung einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber einem Versicherungsträger bewirkt nach dieser Entscheidung jedenfalls für sich allein bei Fehlen jeglicher konkreter Beziehungen zwischen den Beteiligten keinen Irrtum. Solche Lücken soll der neue § 266a Abs. 2 StGB schließen. Durch den neuen Absatz 2 werden auch Hinterziehungen erfasst, in denen die vorenthaltenen Beiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, wie dies z. B. für die Unfallversicherung nach § 150 Abs. 1 Satz 1 des SGB VII und in den Fällen des § 8 des SGB IV nach § 249b Satz 1 des SGB V und § 172 Abs. 3 SGB VI vorgeschrieben ist. Angesichts des regelmäßig geringeren Unrechts- und Schuldgehalts wird die Vorenthaltung der niedrig angesetzten Beiträge von Arbeitgebern zur Sozialversicherung bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten (§ 8a des SGB IV) jedoch nicht in die Strafbarkeit mit einbezogen. Ausreichend ist hier eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 2a des SGB IV und § 209 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VII. Diese Regelungen werden durch einen Zusatz ergänzt, dass § 266a keine Anwendung findet (s. dazu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Artikel 7 Nr. 2). Unberührt bleibt davon eine etwaige Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 StGB, die bei Nichtanwendung des § 266a StGB wieder zum Tragen kommt (zum Konkurrenzverhältnis siehe die nachfolgenden Ausführungen).

Die Ergänzungen des § 266a StGB verändern auch das Verhältnis zu § 263 StGB. Der neue Absatz 2 erfasst in der ersten und teilweise auch in der zweiten Alternative Fälle, die bisher schon § 263 StGB unterfallen. Durch die Aufnahme solcher Fälle in den neuen Absatz 2 wird dieser nunmehr – wie die parallele Strafvorschrift des § 370 Abs. 1 AO – zur Lex specialis gegenüber § 263 StGB. Von diesem Vorrang ist künftig jedoch nicht nur in diesem Fall, sondern auch in den Fällen des § 266a Abs. 1 StGB auszugehen. Dadurch wird eine einheitliche Anwendung beider Absätze in der Praxis erleichtert. Soweit Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind, ist auch bei betrügerischem Vorenthalten Absatz 1 tatbestandlich erfüllt. Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle eingeführt. Im Hinblick darauf besteht, auch wenn die Regelbeispiele des § 266a Abs. 3 (künftig Abs. 4) Satz 2 von denen in § 263 Abs. 3 Satz 2 StGB teilweise abweichen, kein zusätzliches Bedürfnis mehr, § 263 StGB zur Anwendung zu bringen. Die Sachlage ist insofern vergleichbar mit derjenigen des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB), der als selbständige Sonderregelung

gegenüber § 263 StGB verstanden wird. Die abweichende Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 2003, 1821 zu § 266a Abs. 1 StGB ist noch auf der Grundlage des früheren Gesetzeszustandes ergangen.

Die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 führt zu einer Verschiebung des bisherigen Absatzes 2 in einen neuen Absatz 3. Sie zwingt auch zu redaktionellen Änderungen des bisherigen Absatzes 2.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zu Nummer 1. Es ist insbesondere notwendig, die Strafverschärfung für besonders schwere Fälle des § 266a Abs. 1 StGB auch auf Fälle des Vorenthaltens von Arbeitgeberbeiträgen zu übertragen. Die an § 370 AO ausgerichtete Ausgestaltung der Regelbeispiele wurde dabei nicht verändert. Von der zusätzlichen Aufnahme gewerbsmäßigen Handelns als Regelbeispiel wird abgesehen. Straftaten nach § 266a Abs. 1 und 2 (neu) werden als solche schon in einem weiten Umfang „gewerbsmäßig“ begangen. Es wäre unverhältnismäßig, solche Fälle in der Regel als besonders schwer einzustufen.

Zu Artikel 3 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Siebtes Kapitel Dritter Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 216)

Die Leistungen der Winterbauförderung, zu denen auch die Gewährung von Wintergeld gehört, werden durch die von den Bauarbeitgebern zu erbringende Winterbau-Umlage finanziert. Die Winterbau-Umlage wird auch für Arbeitsentgelte erhoben, die auf Zeiten einer Beschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen entfallen. Bauarbeitgeber mit Niederlassung in Deutschland müssen nach den geltenden Bestimmungen im Ausland in ggf. dort bestehende Systeme der Winterbauförderung einzahlen, obwohl sie nur Leistungen aus einem System erhalten können. Demnach werden im Ausland tätige inländische Bauarbeitgeber doppelt belastet. Dies führt zu nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteilen. Um diese zu beseitigen, soll zukünftig keine Winterbau-Umlage für Zeiten der Beschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen mehr erhoben werden. Im Gegenzug werden Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Auslandsbeschäftigung ab der Förderungszeit 2004/2005 vom Bezug des Wintergeldes ausgeschlossen. Sie können dann ggf. Leistungen aus einem ausländischen System der Winterbauförderung erhalten.

Zur Umsetzung dieser Änderung werden die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 216 Abs. 1 SGB III und die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeitnehmer entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 287)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 4 (Siebtes Kapitel Dritter Abschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 5 (§§ 304 bis 308)

Durch die Übernahme der Arbeitsmarktinspektionen durch die Behörden der Zollverwaltung und den damit verbundenen Wegfall der Außenprüfungen geht die Wahrnehmung der Prüfungen nach den §§ 304 ff. SGB III auf die Behörden der Zollverwaltung über. Durch das neu gefasste Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung werden die §§ 304 bis 306 und 308 SGB III aufgehoben und im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung als §§ 2 bis 6 neu gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 319)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung durch die Erweiterung des § 319 SGB III.

Zu Buchstabe b

Durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde § 319 SGB III dahin gehend modifiziert, dass die BA im Rahmen ihrer Prüfungen einige der in den §§ 304 ff. SGB III fixierten Kompetenzen behält. Der durch Artikel 3 aufgehobene § 306 SGB III enthält darüber hinaus die Kompetenz der Prüfbehörden, eine Aussonderung und Überspielung von Computerdateien zu verlangen. Diese Kompetenz wird von der BA im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 319 SGB III zusätzlich benötigt. § 319 SGB III wird deshalb um die bisher in § 306 Abs. 2 SGB III enthaltene Regelung ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 336a)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des § 304 SGB III.

Zu Nummer 8 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung auf Grund des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Buchstabe b

Die Nummern 17 und 18 des § 404 Abs. 2 SGB III können aufgehoben werden, da die dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten jetzt in § 8 Abs. 2 Nr. 1a und 2 SchwarzArbG enthalten sind. Die Änderung der Nummer 24 erfolgt auf

Grund von Änderungen im § 319 SGB III durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 9 (§ 405)

Zu Buchstabe a

Für die bei der Bundesagentur als Verwaltungsbehörde verbleibenden Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 SGB III wurde der Absatz 1 neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Zum Geschäftsbereich der Behörden der Zollverwaltung gehören Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Bereichs der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten (vgl. Artikel 1 § 2 Abs. 1). Ordnungswidrigkeiten im Bereich der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten fallen in die Zuständigkeit der in § 2 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Behörden.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der bei der Bundesagentur verbleibenden Ordnungswidrigkeiten aus § 404 Abs. 2 SGB III.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 308 SGB III.

Zu Nummer 10 (Zwölftes Kapitel Zweiter Abschnitt)

Durch die Übernahme der §§ 406 und 407 SGB III als §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verbleibt nur noch der Erste Abschnitt für Bußgeldverfahren im Zwölften Kapitel.

Zu Artikel 4 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Der § 304 SGB III wird in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern aufgehoben und im neuen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im § 2 neu gefasst.

Zu Nummer 2 (§35)

Redaktionelle Änderung durch den Wegfall des Sozialversicherungsausweises.

Zu Artikel 5 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Anpassungen der Inhaltsübersicht an die Veränderungen durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe c

Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 28l)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 99)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 107)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (Sechster Abschnitt)

Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 28a SGB IV erfolgt nun auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die entsprechende Regelung in § 107 SGB IV kann deshalb entfallen.

Im Übrigen wird der Sozialversicherungsausweis mit dieser Regelung aufgehoben. Nach Aufhebung der Hinterlegungsverpflichtung und auf Grund der mangelnden Fälschungssicherheit spielt der Sozialversicherungsausweis heute bei der Schwarzarbeitsbekämpfung keine Rolle mehr. Der Nachweis der Sozialversicherungsnummer gegenüber dem Versicherten und dem Arbeitgeber ist kostengünstiger und schneller direkt durch den Rentenversicherungsträger zu gewährleisten. Die Job-Card ist als zukünftiger fälschungssicherer Sozialversicherungsausweis aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Durch eine Erhebung der Personaldaten kann der Zugriff auf die Rentenversicherungskonten trotzdem jederzeit gewährleistet werden.

Ob der Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch den Arbeitnehmer durch Vorlage einer Mitteilung des Rentenversicherungsträgers, deren Gestaltung in der freien Entscheidung der Träger liegt, oder durch einen gesondert gedruckten Ausweis erfolgt, ist für den Nachweis unerheblich. Der Vorteil der Mitteilung sind die erheblich niedrigeren Kosten und die Möglichkeit des zuständigen Trägers, diese Mitteilung bei Vergabe einer Nummer direkt abzusenden, statt erst ein Verfahren zum Druck des Ausweises über eine zentrale Druckerei anstoßen zu müssen.

Außerdem ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber direkt eine Mitteilung über die vergebene Sozialversicherungsnummer erhält. Dies wird spätestens ab dem 1. Januar 2006 im gesetzlich vorgeschriebenen vollautomatischen Dialogverfahren über das Meldeverfahren für alle Arbeitgeber stattfinden. Bis dahin sind die Arbeitgeber, die noch nicht vollautomatisch melden, ebenfalls auf dem Briefweg zu informieren. Eine Informationslücke von mehreren Monaten über die vergebene Sozialversicherungsnummer, wie dies zur Zeit der Fall ist, wird damit zu Gunsten der Lohnabrechnungsverfahren der Arbeitgeber geschlossen.

Eine Verbindung mit der „Job-Card“, also der Einführung einer digitalen Signaturkarte für die Arbeitnehmer, als fälschungssicherer Sozialversicherungsausweis ist aus Datenschutzgründen versperrt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat noch einmal deutlich gemacht, dass die Sozialversicherungsnummer im Job-Card-Verfahren keine Verwendung findet, das heißt, auch eine Verknüpfung der Karte mit der Darstellung der Sozialversicherungsnummer nicht zulässig wäre.

Ein solches Verfahren ist für die Schwarzarbeitsbekämpfung auch nicht notwendig. Entsteht bei Kontrollen vor Ort der Verdacht, dass in einzelnen Fällen es zu Beitragsbetrug oder Leistungsbetrug kommt, kann über die erfassten Personendaten (insbesondere Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift) diese Person von der Rentenversicherung ermittelt werden.

Eine neue Mitteilung der Sozialversicherungsnummer an alle Beschäftigten, die schon über einen Sozialversicherungsausweis verfügen, ist nicht notwendig, da der Sozialversicherungsausweis der Anforderung einer Mitteilung durch den Rentenversicherungsträger entspricht. Durch Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2005 ist eine ausreichende Umstellungsfrist für das Verfahren bei den Rentenversicherungsträgern gewährleistet.

Zu Nummer 7 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung durch Wegfall des Sozialversicherungsausweises.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung durch Wegfall des Sozialversicherungsausweises.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung durch Wegfall des Sozialversicherungsausweises.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Verstoß gegen die Meldepflichten des Arbeitgebers hinsichtlich geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten auch in den Fällen, in denen Beiträge zur Sozialversicherung im Sinne von § 266a Abs. 2 n. F. vorenthalten werden, nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Unberührt bleibt die Strafbarkeit wegen Betrugs nach § 263 StGB, die bei Nichtanwendung des neuen § 266a Abs. 2 StGB wieder zum Tragen kommt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einführung einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro für nicht geführte bzw. aufbewahrte Lohnunterlagen nach § 28f Abs. 1 Satz 1 geht darauf zurück, dass verstärkt die Führung von Lohnunterlagen in das Ausland verlegt wird, auf die die Prüfer der Rentenversicherung keinen Zugriff haben. Um sicherzustellen, dass bei Prüfungen die Unterlagen in Deutschland vorgelegt werden, ist der Bußgeldrahmen so festzulegen, dass ein Verstoß gegen diese Regelung sich für das Unternehmen nicht auszahlt. Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 113)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des Sozialversicherungsausweises.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen nach SGB III und SGB IV.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen nach SGB III und SGB IV.

Zu Artikel 7 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Schwarzarbeit verursacht auch in der gesetzlichen Unfallversicherung massive Beitragsausfälle. Aufgrund des branchenbezogenen Systems wirkt sich dies in einigen Gewerbezweigen wie z. B. der Bauwirtschaft besonders nachteilig aus. Erhebliche Mehrbelastungen für die gesetzestreuen Unternehmer sind die Folge. Hinzu kommt, dass Unternehmer aus fremden Branchen über das Lastenausgleichsverfahren in verstärktem Umfang für diese Ausfälle mit einzustehen haben.

Dieser negativen Entwicklung wird mit der Ergänzung des § 110 systemkonform begegnet. Unternehmer sind wegen der an die Unfallversicherungsträger gezahlten Beiträge grundsätzlich von einer persönlichen Haftung gegenüber ihren Arbeitnehmern freigestellt. Die Vorschrift nimmt bereits bisher Unternehmer von der Haftungsfreistellung aus, wenn es angesichts eines für den Eintritt eines Versicherungsfalls ursächlichen Verhaltens des Unternehmers nicht mehr gerechtfertigt ist, die finanziellen Folgen auf die in dem jeweiligen Unfallversicherungsträger zusammengeschlossene Unternehmerschaft abzuwälzen. Nach § 110 können sie im Wege des Regresses für die entstandenen Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Dieser Regress wird mit dem neuen Absatz 1a künftig auf Fälle der Schwarzarbeit ausgedehnt. Unternehmer, die Dienst- oder Werkleistungen in Schwarzarbeit erbringen und dadurch in besonders zu missbilligender Art und Weise Beitragsausfälle bei den Unfallversicherungsträgern verursachen, haften künftig für die Aufwendungen, die infolge von Versicherungsfällen bei der Ausführung der Schwarzarbeit entstehen. Von der nicht ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung ist auszugehen, wenn die Person, bei der der Versicherungsfall eingetreten ist, nicht nach § 28a des Vierten Buches von dem Unternehmer bei der Einzugsstelle angemeldet war. Auf ein Verschulden des Unternehmers kommt es dabei nicht an.

Mit der Regelung wird außerdem einer Forderung des Bundesrates entsprochen, einen „Unternehmerregress für Leistungen des Unfallversicherungsträgers bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen einzuführen“ (Beschluss vom 25. März 2003, Bundesratsdrucksache 231/03).

Für Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der unfallversicherungsrechtliche Unternehmerbegriff ist weit auszulegen und erfasst über den Unternehmer im wirtschaftlichen Sinn hinaus auch Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Ausübung eines Gewerbes. Der Haushalt unterfällt daher grundsätzlich dem Begriff des „Unternehmens“ und wird von der Vorschrift erfasst. Nach § 110 Abs. 2 haben die Unfallversicherungsträger aber die Pflicht, vor einem Regressanspruch die Verhältnisse des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen und insbesondere unter Abwägung des Regelungszwecks der Vorschrift und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Regresspflichtigen auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird regelmäßig gegenüber der überwiegenden Zahl der Privathaushalte einen Regressanspruch ausschließen.

Einer besonderen Vorschrift über die Anspruchskonkurrenz bei mehreren Regresspflichtigen – etwa beim Zusammentreffen einer Regresspflicht gegen den Unternehmer aus § 110 und einer übergegangenen Regresspflicht gegen einen unfallverursachenden Drittschädiger aus § 116 SGB X – bedarf es nicht. Wie im bisherigen Recht richtet sich dies nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gesamtschuldnerschaft.

Zu Buchstabe b

Klarstellende Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Verstoß gegen die Meldepflichten des Arbeitgebers hinsichtlich geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten auch in den Fällen, in denen Beiträge zur Sozialversicherung im Sinne von § 266a Abs. 2 n. F. vorenthalten werden, nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Unberührt bleibt die Strafbarkeit wegen Betrugs nach § 263 StGB, die bei Nichtanwendung des neuen § 266a Abs. 2 StGB wieder zum Tragen kommt.

Zu Artikel 8 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen nach SGB III und SGB IV.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen nach SGB III und SGB IV.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)

Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sind für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne des § 8a SGB IV die in § 2 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Behörden und im Übrigen die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Im Übrigen siehe Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 3.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Darüber hinaus wurden die Ermittlungsbefugnisse (§ 14), die Regelungen zum Datenschutz (§ 15), zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (§ 20), zum Verwaltungsverfahren (§ 22) und zum Rechtsweg (§ 23) des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auch für das AEntG übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des SGB III.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 9 Nr. 1.

Zu Artikel 10 (Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 149)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 150a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Zu Artikel 11 (§ 74c Gerichtsverfassungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung.

Aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts und der vielfältigen Anknüpfungspunkte zu Sachverhalten des Wirtschaftslebens muss bei der Bearbeitung von Straftatbeständen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit ein hohes Maß an Spezialwissen aus diesen Bereichen auch bei den Gerichten vorhanden sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Missbrauch komplizierter und schwer zu durchschauender Mechanismen des modernen Wirtschaftslebens Straftaten begangen werden.

Durch die Übernahme der bisherigen Straftatbestände aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde die Rechtsänderung notwendig.

Zu Artikel 12 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Steuerhinterziehung ist, auch nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes, im Bereich der Bauwirtschaft und im Bereich anderer Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück verbreitet. In vielen Fällen werden bei Werklieferung und sonstigen Leistungen an Privatpersonen „Ohne-Rechnung-Geschäfte" vereinbart, die häufig nicht der Besteuerung unterworfen werden. Dabei ist nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes davon auszugehen, dass diese Fälle überwiegend in den Bereichen auftreten, in denen die Kosten nicht steuerlich geltend gemacht werden können, weil auch Einnahmen nicht zu versteuern sind. Dazu gehört u. a. das privat genutzte Eigenheim, die selbst genutzte Wohnung, ein Mietwohngrundstück oder ein Gartengrundstück.

Um diesem Missstand zu begegnen, wird in diesen Fällen eine obligatorische Verpflichtung zur Rechnungsstellung eingeführt, wenn die Leistung steuerpflichtig ist. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG erfasst im Ergebnis nur die Rechnungsausstellungspflicht gegenüber Privatpersonen, weil bei Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, bereits nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG eine allgemeine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, unabhängig davon, welche Art von Leistung ausgeführt wird und unabhängig davon, ob die Leistung steuerfrei oder steuerpflichtig ist.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bei Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück wird auf Werklieferungen und sonstige Leistungen begrenzt. Damit unterliegen alltägliche Geschäfte durch einen schlichten Kaufvertrag, wie z. B. der Erwerb von Gegenständen durch einen Nichtunternehmer in einem Baumarkt, nicht der Rechnungserteilungspflicht. Auch Lieferungen z. B. von Baumaterial auf eine Baustelle eines Nichtunternehmers oder eines Unternehmers für seinen nichtunternehmerischen Bereich werden nicht von der Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung erfasst.

Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen sich auf alle wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks (§ 94 BGB). Das gilt auch für wesentliche Bestandteile, die ertragsteuerlich selbständige Wirtschaftsgüter sind. Auch die Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Scheinbestandteilen (§ 95 BGB) werden erfasst. Dies gilt jedoch nicht für sonstige Leistungen am Zubehör (§ 97 BGB).

Beispiel:

Ein Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses hat an Unternehmer übertragen: die Pflege der Grünflächen, die Hausreinigung und die Wartung der Heizungsanlage.

Es handelt sich in allen Fällen um sonstige Leistungen, bei denen vom leistenden Unternehmer eine Rechnung zu erteilen ist.

Die Werklieferung oder sonstige Leistung muss nach Sinn und Zweck der Vorschrift in engem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn sich die Werklieferung oder sonstige Leistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks selbst bezieht.

Der Auftraggeber der Leistung muss nicht der Eigentümer des Grundstücks sein; auch der Mieter (z. B. einer Mietwohnung) kann als Auftraggeber einer sonstigen Leistung oder einer Werklieferung in Zusammenhang mit einem Grundstück in Betracht kommen.

Zu den Leistungen, bei denen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung besteht, gehören zunächst alle Bauleistungen (u. a. alle Werklieferungen oder sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen). Der Begriff des Bauwerks ist dabei weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ru-

hende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Zu den Leistungen, bei denen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG eine Rechnung zu erteilen ist, gehören u. a. die Erstellung eines Rohbaus, die Installation von Strom-, Gas- und Wasserleitungen, der Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen. Ebenfalls zu den Bauleistungen zählen die Installation einer Lichtwerbeanlage, Dachbegrünung eines Bauwerks oder Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen sowie Renovierungsmaßnahmen (z. B. Malerarbeiten).

Bei Erbringung u. a. folgender Leistungen besteht demnach auch eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung:

- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten,
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (z. B. Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Haushaltsauflösungen,
- Aufstellen von Messeständen,
- Gerüstbau und
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen).

Zu den Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören weiterhin die Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung von Bauleistungen dienen. Von der Verpflichtung zur Rechnungserteilung erfasst sind damit auch planerische Leistungen (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z. B. chemische Analyse von Baustoffen), reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben oder Leistungen der Bauträgergesellschaften, Sanierungsträger sowie der Unternehmer, die Abbruch- und Erdarbeiten ausführen.

Der leistende Unternehmer ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG auch verpflichtet, gegenüber Privatpersonen eine Rechnung auszustellen, wenn er steuerpflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringt. Hierzu gehören Reinigungsarbeiten an Räumlichkeiten oder Flächen, Leistungen im gärtnerischen Bereich, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Soweit eine Rechnungsausstellungspflicht bei Leistungen an Privatpersonen besteht, sind diese Rechnungen mit den in § 14 Abs. 4 UStG beschriebenen Pflichtangaben zu versehen. Dadurch werden auch die an Nichtunternehmer erbrachten Umsätze in den Buchführungen und Aufzeichnungen nachvollziehbar.

An der Möglichkeit, dass Leistungsempfänger, soweit sie Unternehmer oder nicht unternehmerische juristische Personen sind, Gutschriften ausstellen können, ändert sich nichts. Das gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Um eine wirksame Kontrolle der Umsatzbesteuerung zu ermöglichen, wird in allen Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung besteht, eine Frist von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Ausstellung der Rechnung eingeführt. Die Einführung einer Frist zur Rechnungserteilung ist nach Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a Sechster Unterabschnitt der 6. EG-Richtlinie zulässig. Die zivilrechtliche Verpflichtung zur Rechnungsausstellung bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 26a Abs. 1 UStG. Danach ist beabsichtigt, auch einen Nichtunternehmer mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 Euro zu belegen, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig der sich aus § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG ergebenden Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren nicht nachkommt. Damit auch der steuerlich nicht vorgebildete Nichtunternehmer Kenntnis davon erlangt, dass für die empfangene Rechnung eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gilt, wird in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 UStG bei Ausstellung der Rechnung durch den leistenden Unternehmer eine Verpflichtung zur Angabe eines Hinweises auf die entsprechenden Aufbewahrungspflichten des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 14b Abs. 1)

Die neue Vorschrift regelt erstmals eine Rechnungsaufbewahrungspflicht für Nichtunternehmer. Die Neuregelung stellt die erforderliche Ergänzung der Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG dar, bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch dann eine Rechnung ausstellen zu müssen, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist. Handelt es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet, gilt nicht die zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG, sondern die zweijährige Aufbewahrungsfrist nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG.

Um eine bessere Kontrolle der Versteuerung dieser Umsätze zu ermöglichen, wird der private Empfänger einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück zur Aufbewahrung der erhaltenen Rechnung verpflichtet. Die alleinige Verpflichtung des Rechnungsausstellers zur Aufbewahrung einer Kopie der erstellten Rechnung genügt dem Kontrollbedürfnis nicht. Die Verpflichtung des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers zur Aufbewahrung der erhaltenen Rechnung soll eine umfassende Kontrolle der Versteuerung der Umsätze durch den leistenden Unternehmer ermöglichen.

Ziel ist es, die „Ohne-Rechnung-Geschäfte“ zu verhindern. Angesichts des enormen Ausmaßes der Steuerausfälle sind derartige Verhaltensweisen nicht hinnehmbar. Das Ziel, diese Form der Schwarzarbeit wirkungsvoll zu bekämpfen, kann nur erreicht werden, wenn sowohl für den Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger entsprechende Pflichten bestehen. Die zusätzliche Rechnungsaufbewahrungspflicht des privaten Leistungsempfängers neben der Rechnungsausstellungspflicht des Unternehmers führt dazu,

dass beide Seiten ein erhebliches Interesse daran haben, dass das Geschäft legal mit Rechnung abgewickelt wird. Dies wird dadurch noch verstärkt, dass der private Leistungsempfänger bei Nichtaufbewahrung einer ausgestellten Rechnung gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 Euro rechnen muss.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt abweichend von § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG zwei Jahre. Für Unternehmer, die eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück für ihr Unternehmen beziehen, gilt weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für alle erhaltenen Rechnungen.

Zu Nummer 3 (§ 26a)

§ 26a UStG wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der neuen Nummer 1 wird der Verstoß gegen die sich aus § 14 Abs. 2 und 4, § 14a UStG ergebenden Pflichten bei Erteilung einer Rechnung bußgeldrechtlich bewehrt. Dies ist erforderlich, um eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit zu ermöglichen. Durch § 26a Abs. 1 Nr. 3 UStG wird geregelt, dass der Leistungsempfänger bei der Nichtaufbewahrung einer Rechnung mit einem Bußgeld belegt werden kann. Deshalb ist es folgerichtig, auch beim leistenden Unternehmer einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung zu sanktionieren. Durch die Änderung wird gleichzeitig eine derzeit bestehende Regelungslücke beseitigt, wonach ein Unternehmer, der eine steuerfreie Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt zwar verpflichtet ist, eine Rechnung auszustellen, die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung jedoch nicht sanktioniert wird.

Die Einführung der neuen Nummer 3 definiert die Nichtaufbewahrung einer Rechnung über eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung durch einen Nichtunternehmer oder einen Unternehmer, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezogen hat, als Ordnungswidrigkeit. Durch den in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG eingeführten Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten ist der Leistungsempfänger in der Lage zu erkennen, dass er die Rechnung über einen bestimmten Zeitraum aufbewahren muss. Die bußgeldrechtliche Bewehrung bei Nichtaufbewahrung einer Rechnung über Werklieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück dient der effektiveren Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Im Übrigen wird Absatz 1 neu gegliedert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Bußgeldrahmen fest.

Zu Artikel 13 (Ausländergesetz)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III.

Zu Artikel 14 (Altersteilzeitgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen im SGB III und der Aufnahme der Prüfungskompetenz der Zollverwaltung in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufnahme der Prüfungskompetenz in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Artikel 15 (§ 10 Beitragsüberwachungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB IV.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB IV.

Zu Artikel 16 (§ 6 Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB III.

Zu Artikel 17 (§ 18 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ordnungswidrigkeiten nach dem bisherigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden verfolgt wurden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zu Artikel 18 (Sozialversicherungsausweis-Verordnung)

Die Verordnung wird durch Aufhebung des Sozialversicherungsausweises obsolet. Der Verzicht auf die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises ist die konsequente Fortsetzung der Entbürokratisierung im Bereich der Sozialversicherung nach der Aufhebung der Hinterlegungspflicht.

Zu Artikel 19 (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 20 (Wintergeld-Verordnung)

Die Änderung korrespondiert mit der Neuregelung zur Umlagebefreiung für Zeiten einer Beschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen. Da zukünftig keine Winterbau-Umlage für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer zu zahlen ist, soll insoweit auch kein Anspruch mehr auf Leistungen der Winterbauförderung, die mit der Winterbau-Umlage finanziert werden, bestehen. Mit der Regelung wird die Äquivalenz zwischen Einnahme- und Ausgabeseite gewahrt.

Zu Artikel 21 (Winterbau-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung stellt sicher, dass die Bauarbeitgeber zukünftig keine Winterbau-Umlage mehr für gewerbliche Arbeitnehmer, die auf Auslandsbaustellen beschäftigt sind, an die Umlageeinzugsstellen (Agenturen für Arbeit) abführen müssen. Die Bauarbeitgeber zahlen zwar – wie bisher – die Winterbau-Umlage durchgehend für das gesamte Kalenderjahr für die gesamte Bruttolohnsumme der Bauarbeiter, allerdings erhalten sie auf Antrag bereits geleistete Winterbau-Umlage für die Zeiten einer Auslandsbeschäftigung der gewerblichen Arbeitnehmer von den Agenturen für Arbeit erstattet. Die Erstattung erfolgt kalenderjährlich für die Zeiten der Auslandsbeschäftigung der gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Regelung stellt sicher, dass die Agenturen für Arbeit, die für die Umlageerhebung zuständig sind, auch die Erstattungen der Umlagebeträge vorzunehmen haben.

Zu Artikel 22 (§ 51 Sozialgerichtsgesetz)

Die Zuweisung zum Sozialgericht entfällt, da gemäß Artikel 1 § 23 die Finanzgerichte für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Behörden der Zollverwaltung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz entscheiden.

Zu Artikel 23 (§ 110 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz)

Die Zuständigkeit der im Telekommunikationsgesetz als auskunftsberechtigt benannten Landesbehörden entfällt. Nach Artikel 1 werden die Regelungen hinsichtlich der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem bisherigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgehoben, da die zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten wegfallen.

Die in § 4 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthaltenen Auskunftsansprüche der Behörden der Zollverwaltung bei anonymen Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Telekommunikationsanschlüssen werden wegen des Sachzusammenhangs in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen.

Zu Artikel 24 (§ 50e Einkommensteuergesetz)

Die Neuregelung in Absatz 2 dient dazu, die Nichtanmeldung von solchen geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten aus der steuerstrafrechtlichen Verfolgung auszunehmen, bei denen der Steueranspruch des Staates durch Erhebung und Abführung eines einheitlichen Pauschsteuersatzes in Höhe von 2 % nach § 40a Abs. 2 EStG befriedigt werden kann. Stattdessen soll in diesen Fällen lediglich eine Verfolgung über die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der AO erfolgen. Eine bloße Bußgeldbewehrung erscheint angesichts der sehr geringen Höhe des staatlichen Steueranspruchs und des regelmäßig geringen Unrechts- und Schuldgehalts ausreichend, erst recht, wenn man bedenkt, dass der Arbeitgeber einen Teil seiner Aufwendungen nach § 35a EStG von seiner Einkommensteuerschuld wieder abziehen kann.

Damit wird – im Ergebnis – ein grundsätzlicher Gleichklang zur Reichweite der Strafbewehrung des § 266a StGB-E in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 1 Satz 2 SGB IV-E hergestellt. Wie dort (im Hinblick auf § 263 StGB) bleibt es allerdings bei der strafrechtlichen Verfolgbarkeit (hier nach § 370 AO), wenn der Steuerpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der zuständigen Behörde macht (siehe näher die Begründung zu § 266a StGB-E).

Die Freistellung von der Strafverfolgung gilt sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer, der gegenüber dem Finanzamt die geringfügige Beschäftigung verschweigt, namentlich also dem Finanzamt nicht die daraus erzielten Einkünfte mitteilt. Sie greift auch hier nur in dem Umfang, in dem die nicht gemeldeten Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt durch den Pauschsteuersatz nach § 40a Abs. 2 EStG hätten abgegolten werden können. Fehlt es an dieser Voraussetzung, insbesondere weil der Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt, die zusammengerechnet den Betrag von 400 Euro überschreiten (vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV), bleibt es bei der geltenden Rechtslage.

Sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer bleibt es bei der Anwendbarkeit der Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der AO, wodurch in diesen Fällen insbesondere eine Ahndung nach § 378 AO erfolgen kann. Der Gesetzestext stellt explizit klar, dass eine Ahndung nach § 378 AO auch dann möglich ist, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat; für das konkrete gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße gilt insoweit die allgemeine Regelung des § 17 Abs. 2 OWiG, wobei für deren Bemessung im Einzelfall – auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 SGB IV – der geringe Umfang der Steuerverkürzung zu berücksichtigen sein wird.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen der Rechtsverordnungen auch künftig auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 3

Um die technische Anpassung bei den Rentenversicherungsträgern möglich zu machen, treten die Vorschriften über den Wegfall des Sozialversicherungsausweises erst zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Synoptische Darstellung der wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

Bisherige Rechtslage	Neue Regelungen
§ 1 Abs. 1 SchwArbG Keine Definition, sondern Beschreibung einiger Ordnungswidrigkeiten unter der Überschrift „Schwarzarbeit“, u. a. handwerks- und gewerberechtliche Anzeige- und Eintragungspflichtverletzungen	Artikel 1 § 1 Grundlage der Definition jetzt ausschließlich fiskalische Gesichtspunkte: Schwarzarbeit bei Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuerrecht und dem Sozialgesetzbuch (Sozialversicherungsbeiträge, Sozialleistungen) Ordnungswidrigkeiten nach dem bisherigen SchwArbG entfallen, es verbleiben die in der Handwerks- und Gewerbeordnung geregelten Verstöße mit den dortigen Bußgeldandrohungen
§ 1 Abs. 3 SchwArbG Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit und Selbsthilfe sind aus dem Tatbestand der Ordnungswidrigkeiten herausgenommen Hilfe durch Angehörige im Rahmen der Selbsthilfe möglich.	Artikel 1 § 1 Abs. 3 Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit und Selbsthilfe weiterhin aus der Schwarzarbeit vollkommen ausgenommen. Voraussetzung jedoch, dass die Dienst- oder Werkleistungen nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind. Hilfe durch Angehörige unter den gleichen Voraussetzungen vollkommen aus der Schwarzarbeit ausgenommen. Gleiche Regelung für Lebenspartner
§ 304 SGB III, § 107 SGB IV, § 2 AEntG, § 6 SchwArbG, § 13 Altersteilzeitgesetz Prüfungsaufgaben in unterschiedlichen Gesetzen verteilt	Artikel 1 § 2 Abs. 1 Prüfungsaufgaben in einem Stammgesetz zusammengefasst und ergänzt um die Prüfung der Einhaltung von sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten. Kompetenz der Zollverwaltung auf steuerlichem Gebiet beschränkt sich auf das Ausmaß der Prüfung, das ausreicht, um die Finanzämter über steuerlich relevante Sachverhalte informieren zu können.
§ 305 SGB III Eingeschränkte Prüfmöglichkeiten	Artikel 1 §§ 3 und 4 1. Prüfungen während der Arbeitszeit des Arbeitnehmers möglich und nicht auf Geschäftszeit des Arbeitgebers beschränkt 2. Prüfungsrecht beim Generalunternehmer, um über dessen Buchhaltung Schwarzarbeit beim Subunternehmer festzustellen 3. Einsichtnahme auch in vom Geprüften mitgeführte Unterlagen 4. Fahrzeuganhalterecht 5. Recht zur Einsichtnahme in Rechnungen beim privaten Auftraggeber über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen eines Unternehmers im Zusammenhang mit einem Grundstück
	Artikel 1 § 5 Abs. 2 Rechnungsvorlagepflicht des privaten Auftraggebers einer Werklieferung oder sonstigen Leistung eines Unternehmers im Zusammenhang mit einem Grundstück
	Artikel 1 § 8 Abs. 3 Bußgeld für privaten Auftraggeber bei Nichtvorlage der ausgestellten Rechnung
	Artikel 1 § 9 Neuer Straftatbestand „Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen“.
	Artikel 1 § 14 Polizeivollzugsrechte und Hilfsbeamteneigenschaft auch für die in den Dienst der Zollverwaltung übergeleiteten Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit

Bisherige Rechtslage	Neue Regelungen
	Artikel 1 §§ 16 bis 19 Zentrale Datenbank
	Artikel 2 Ergänzung des § 266a StGB um die Nichtabführung von Arbeitgeberanteilen an Sozialversicherungsbeiträgen; Nichtanwendbarkeit für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (siehe Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Artikel 7 Nr. 2) Strafrahmen bei § 266a StGB auch für die Nichtabführung von Arbeitgeberanteilen an Sozialversicherungsbeiträgen bis fünf Jahre, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren.
§ 216 Abs. 1 SGB III Verordnungsermächtigung für das Wintergeld	Artikel 3 Nr. 2 Aufhebung der Verordnungsermächtigung für das Wintergeld (Änderung der Wintergeld-Verordnung und der Winterbau-Umlageverordnung siehe Artikel 20 und 21)
§§ 95 bis 110 SGB IV	Artikel 5 Abschaffung des Sozialversicherungsausweises
	Artikel 7 Regressmöglichkeit des Unfallversicherungsträgers
§ 14 UStG Rechnungsausstellungspflicht bei Leistungen an Unternehmer und an juristische Personen, die keine Unternehmer sind	Artikel 12 ● Rechnungsausstellungspflicht des Unternehmers auch wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist, und zwar bei allen Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Bauleistungen, Leistungen im gärtnerischen Bereich, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden und Wartungsarbeiten usw.) ● Aufbewahrungspflicht auch des privaten Leistungsempfängers, und zwar 2 Jahre (für Unternehmer bleibt es bei 10 Jahren) ● Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Rechnungsausstellungspflicht (Bußgeld bis zu 5 000 Euro) ● Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Rechnungsaufbewahrungspflicht (Bußgeld bis zu 1 000 Euro)
§ 370 AO Steuerhinterziehung auch im Bereich von Mini-Jobs in Privathaushalten möglich. Es gilt das Legalitätsprinzip mit den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die Strafverfolgung wegen Bagatellcharakters nach den §§ 153, 153a StPO einzustellen.	Artikel 24 Steuerhinterziehung im Bereich von Mini-Jobs in Privathaushalten kann nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Keine Verfolgung als Straftat. Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333